

<i>Name:</i>	Ethisch Soziale Partei Deutschlands
<i>Kurzbezeichnung:</i>	ESP
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Äußere Sulzbacher Straße 124 A
90491 Nürnberg**

Telefon: **01516 1061090**

Telefax: -

E-Mail: **info@esp-partei.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 08.01.2024)

Name:

Ethisch Soziale Partei Deutschlands

Kurzbezeichnung:

ESP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzende:

Daniel Ringer

Steffen Schubert

Matthias Mayer

Landesverbände:

./.

Satzung
der



Ethisch Soziale Partei

Inhalt

A. Name, Zielsetzung, Sitz	3
§ 1 Name	3
§ 2 Zielsetzung.....	3
§ 3 Sitz	3
B. Mitgliedschaft	4
§ 4 Voraussetzungen.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ordnungsmaßnahmen.....	5
C. Gliederung der Gebietsverbände	6
§ 9 Gliederung	6
§10 Rechte und Pflichten der Gebietsverbände	6
D. Die Organe der Bundespartei	8
§11 Organe der Bundespartei.....	8
§12 Der Bundesparteitag	8
§13 Die Aufgaben des Bundesparteitages	8
§14 Die Geschäftsordnung des Bundesparteitages	9
§15 Zulassung von Gästen.....	9
§16 Der Bundesvorstand	10
§17 Aufgaben des Bundesvorstandes	10
§18 Bundesbeirat	10
§19 Arbeitsgruppen	11
§20 Geltung der Wahlgesetze.....	11
§21 Mitgliederbefragung	11
§22 Schiedsgerichte.....	11
E) Allgemeine Bestimmungen	12
§23 Parteiämter	12
§24 Satzungsänderung.....	12
§25 Verbindlichkeit der Bundessatzung	12
§26 Auflösung und Verschmelzung.....	12

Satzung

ESP Deutschland



A. Name, Zielsetzung, Sitz

§ 1 Name

Die Partei führt den Namen Ethisch Soziale Partei Deutschlands.

Die Kurzbezeichnung ist ESP.

Landes- bzw. Gebietsverbände führen den Namen Ethisch Soziale Partei mit dem Zusatz des jeweiligen Landes- Gebietsnamen. Landes- bzw. Gebietsverbände können ebenfalls die Kurzbezeichnung mit dem Zusatz des jeweiligen Landes- bzw. Gebietsnamen führen.

§ 2 Zielsetzung

Die Ethisch Soziale Partei Deutschlands steht für ethisches und soziales Handeln. Sie will ein Land, das Chancen und Reformbedarf erkennt und zeitnah angeht. Sie wird Stillstand und Lähmung nicht aufkommen lassen und den Menschen gleichberechtigt vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten bieten. Wir wollen jedem Menschen die Rahmenbedingungen geben, das Beste aus sich zu machen. Extremistische, rassistische und verfassungsfeindliche Haltungen lehnen wir entschieden ab.

§ 3 Sitz

Sitz der Partei ist Nürnberg. Ihr Tätigkeitsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

Mitglied der ESP kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt, ihre Ziele zu fördern bereit ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der ESP und bei einer anderen Partei oder politischen Vereinigung ist ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmeantrag wird über das Online-Formular der Internetseite von ESP oder per E-Mail (Name, Anschrift, Geburtsdatums und Geburtsort, Anerkennung der Satzung) gestellt.

(2) Der Antrag wird durch den Vorstand des jeweils niedrigsten Gebietsverbandes (Bund, Land oder darunter) am Wohnsitz des Antragstellers innerhalb von vier Wochen entschieden.

(3) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich beim Bundesverband beziehungsweise, sofern existent, bei dem untergeordneten Gebietsverband, in denen das Mitglied seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz hat.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Gebietsverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Vorstand des darüberliegenden Verbandes endgültig über den Antrag innerhalb vier Wochen.

(5) Wechselt das Mitglied seinen Wohnsitz beziehungsweise seinen Arbeitsplatz geht die Mitgliedschaft entsprechend über. Das Mitglied hat die Adressänderung unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Verband mitzuteilen.

(6) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ethisch Soziale Partei zu unterstützen und sich bei der politischen, gesellschaftlichen und organisatorischen Arbeit der Partei einzubringen.

(2) Jedes Mitglied hat Sachantrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung seines Gebietsverbandes.

(3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags an die Partei verpflichtet. Die Details regelt die Finanzordnung der Bundespartei.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet den ethischen Verhaltenskodex einzuhalten. Bei Verstoß und Zuwiderhandlung erhält das Mitglied eine Abmahnung mit Sprechverbot im Bezug und im Namen von Parteiangelegenheiten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch den Beitritt in einer sich im Wettbewerb zur ESP befindlichen Partei oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand des niedrigsten zuständigen Gebietsverbands schriftlich oder per E-Mail zu erklären.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

(4) Einem Austritt kommt gleich, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder per E-Mail gemahnt wurde und trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat die ausstehenden Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

(5) Die Mitgliedschaft kann durch den Bundesvorstand oder dem Vorstand des niedrigsten zuständigen Gebietsverbands schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden, wenn das Mitglied innerhalb des Sprechverbotes oder bei wiederholter Missachtung des ethischen Verhaltenskodex sich schuldig macht. Bei groben, demokratiefeindlichen oder menschenverachteten Aussagen ist ein Widerspruch der Kündigung beim Schiedsgericht ausgeschlossen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei oder eines Gebietsverbands, dem es angehört, verstößt oder in anderer Weise der Partei schadet, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Ermahnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes (2)

(2) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt oder zufügen könnte.

(3) Ein Verstoß im Sinne des Absatzes (2) liegt vor, wenn das Mitglied:

1. Einer anderen politischen Partei oder politischen Gruppierung, oder einer Vereinigung, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden, angehört.
2. Einer Organisation angehört oder fördert, deren Ziele im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der ESP stehen.
3. Vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht.
4. Vermögen der Partei veruntreut.
5. Andere beleidigt, verleumdet oder sich der üblen Nachrede strafbar macht.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz (1) kann von den Vorständen aller Gebietsverbände verhängt werden, denen das betroffene Mitglied angehört. Gegen diese Maßnahme kann innerhalb eines Monats Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht eingelegt werden. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist gewährleistet. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Gebietsvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Ein solcher Beschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

(6) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

(7) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

(8) Der Bundesvorstand und die Vorstände aller Gebietsverbände sind verpflichtet, jegliche Diskriminierung und Ungleichbehandlung, beispielsweise aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, der Herkunft, der kulturellen Identität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens oder einer körperlichen Einschränkung, entschieden entgegenzuwirken und notwendige Maßnahmen konsequent in die Wege zu leiten. Jedes Mitglied ist dazu angehalten, bei Kenntnisnahme diskriminierendes Verhaltens dieses dem Vorstand seines Gebietsverbands mitzuteilen.

C. Gliederung der Gebietsverbände

§ 9 Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich unterhalb des Bundesverbandes in Landesverbände, die dem Gebiet eines deutschen Bundeslandes entsprechen. Die Gründung eines Landesverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstands. Unterhalb der Landesverbände gliedert sich die ESP in Unterverbände (Bezirk, Kreis, Ort). Die Gebietsaufteilung der Unterverbände soll deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sein.

(2) Landesverbände können nach ihren lokalen Gegebenheiten in ihrer Satzung ihre Untergliederung beschließen. Für jedes untergeordnete Gebiet gibt es nur einen Gebietsverband gleichen Rangs. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände eines Rangs sind zulässig.

(3) Werden einem Bundesland Teile eines anderen Bundeslandes staatsrechtlich angegliedert, so gehen die betroffenen Untergliederungen in dem Landesverband des aufnehmenden Bundeslandes auf. Der aufnehmende Landesverband hat innerhalb von drei Monaten einen Parteitag nach den Regeln seiner Satzung einzuberufen, auf dem die Gremien des Landesverbandes neu gewählt werden.

(4) Auslandsgruppen der ESP werden zugelassen, wenn sich mindestens 30 Mitglieder in einem organisatorisch erfassbaren Bereich zusammenschließen. Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in besonders begründeten Fällen von der Mindestmitgliederzahl für die Gründung einer Auslandsgruppe nach unten abweichen kann. Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Auslandsgruppen sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen.

§10 Rechte und Pflichten der Gebietsverbände

(1) Die Gebietsverbände ermöglichen den Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung und politischen Arbeit der Partei.

(2) Die Beschlüsse und Maßnahmen der Gebietsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundsätzen und dem Parteiprogramm stehen.

(3) Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung der höheren Gebietsverbände hierüber keine Regeln enthalten.

(4) Die Landesverbände und die ihnen nachgeordnete Gebietsverbände und Gremien sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern. Bei Verletzen dieser Pflichten, wird der Bundesvorstand die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten auffordern.

(5) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

(6) Kommt der Landesverband sich aus Absatz (4) beziehungsweise (5) ergebenden Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, innerhalb eines Monats einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder oder ihre Stellvertreter vorzubringen und geeignete Anträge zu stellen hat – ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein.

§10a Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Ordnungsmaßnahmen gegen einen Gebietsverband oder dessen Organe beschließt der Bundesvorstand oder der Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbands.

(2) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände können verhängt werden, falls die Bestimmungen dieser Satzung missachtet werden, Beschlüsse der Parteiorgane übergeordneter Gebietsverbände nicht durchgeführt werden oder gegen die politische Zielsetzung der ESP Deutschland sowie gegen die Grundgesetze gehandelt wird.

(3) Ordnungsmaßnahmen können sein:

1. Verwarnung
2. Anweisung bestimmte Maßnahmen innerhalb einer gesetzten Frist vorzunehmen oder die Auflage bestimmte Handlungen mit sofortiger Wirkung zu unterlassen
3. Auflösung des Gebietsverbands oder einzelner Organe oder Ausschluss einzelner Mitglieder der Organe

(4) Gegen diese Maßnahme kann Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht eingelegt werden. Über den Einspruch hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden. Das Schiedsgericht kann bis zu seiner endgültigen Entscheidung eine angeordnete Auflage bestätigen, aufheben oder eine mildere Auflage bestimmen.

D. Die Organe der Bundespartei

§11 Organe der Bundespartei

(1) Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand,
3. die Gründungsversammlung 22.12.2022.

§12 Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag vom Bundesvorstand einzuberufen. Er tagt als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal im Jahr.

(2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

(3) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird, durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens drei Landesverbänden, durch Beschluss der Bundestagsfraktion, durch Beschluss des Bundesvorstandes oder durch den erklärten Willen eines Viertels der Mitglieder.

(4) Der Bundesvorstand beruft den ordentlichen Bundesparteitag schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zehn Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes sowie der Antrags- und soweit aufgrund von Wahlen notwendig der Wahlkommission ein. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen. Bei außerordentlichen Parteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. In dringenden Fällen, die eine Fortführung oder Wahlbeteiligung der Partei verhindern würden, ist eine Frist von einem Tag zulässig. Bei diesen Bundes- bzw. Landesparteitagen ist lediglich der entstandene Mangel zu stillen. Dieser dringende Anlass ist bei der Einladung anzugeben. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage.

§13 Die Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über die politischen und organisatorischen Grundlinien und Programme der ESP.

(2) Die weiteren Aufgaben des Bundesparteitages sind:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums beziehungsweise der Versammlungsleitung,
2. die Beschlussfassung über den Bericht des Bundesvorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht,
3. die Entlastung des Bundesvorstandes,
4. die Wahl der Ausschüsse gemäß der Geschäftsordnung, die Teil dieser Satzung ist
5. die Wahl des Bundesvorstandes,
6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern gemäß der Beitrags- und Finanzordnung, die Teil dieser Satzung ist.
7. die Wahl des Bundesschiedsgerichts gemäß der Schiedsgerichtsordnung, die Teil dieser Satzung ist.

8. die Wahl der Vorsitzenden der Gebietsverbände, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände sind.

(3) Über den Bundesparteitag, seine Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das von der Protokollführung, dem Tagungspräsidium und den neu gewählten Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.

(4) Der Bundesparteitag beschließt über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei.

(5) Der Bundesparteitag beschließt über Satzungsänderungen inklusive Finanz- und Schiedsgerichtsordnung.

§14 Die Geschäftsordnung des Bundesparteitages

(1) Der Bundesparteitag kann als Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung abgehalten werden. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von zehn Wochen an die Landesverbände einberufen und informiert über die Tagesordnung, Tagungsort, Uhrzeit des Beginns und des Endes.

(2) Der Bundesvorstand eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.

(3) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht in gleicher, geheimer und direkter Wahl.

(5) Die Entscheidungen des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge, die ein neues Programm oder Ordnung einbringen oder Änderungen an denselben, mit einer Frist von einem Monat vor dem Bundesparteitag einzureichen. Satzungsänderungen bestimmt §25.

(7) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können auf Beschluss des Bundesvorstands zugelassen werden. Der Vorstand prüft alle Anträge auf formale Korrektheit und ergänzt gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem/n Antragsteller/n.

(8) Der Bundesvorstand kann Leitanträge stellen, die unabhängig von den gestellten Anträgen gemäß (6) und (7) priorisiert behandelt werden können.

(9) Der Bundesparteitag hat eine Obergrenze von 300 Teilnehmern. Findet der Bundesparteitag als Vertreterversammlung statt, wird die Zahl der stimmberechtigten Delegierten pro Landesverband so berechnet, dass jeder Landesverband proportional zu seiner Mitgliederanzahl vertreten ist. Die Landesverbände wählen so viele Delegierte, wie ihnen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zustehen, mit einer eindeutigen Reihenfolge zuzüglich einer angemessenen Anzahl von Ersatzdelegierten, die im Verhinderungsfall nachrücken. Die Wahlergebnisse werden dem Bundesvorstand gemeldet und parteiintern veröffentlicht.

§15 Zulassung von Gästen

(1) Die Parteitage des Bundesverbandes und seiner Gliederungen sind öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann zeitweise erfolgen, wenn er dem Schutz von Persönlichkeitsrechten dient.

(2) Gäste besitzen kein Stimmrecht, können aber auf Beschluss der Versammlung Rederecht erhalten. Gäste können per Videokonferenz oder Videobotschaft ihr Rederecht ausüben.

§16 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Jeder Vorstand ist berechtigt die Partei nach außen zu vertreten, sofern die vertretene Position auf einem Beschluss des Bundesvorstands beruht.
- (3) Der Bundesvorstand wählt aus seinen Reihen den Bundesschatzmeister. Dieser vertritt die Partei gegenüber Banken und sonstigen Kreditinstituten.
- (4) Jedes Mitglied des Bundesvorstands wählt aus seinen Reihen einen Stellvertreter.
- (5) Scheidet ein Amtsträger aus dem Vorstand aus, übernimmt dessen Stellvertreter dessen Aufgaben. Die Nachwahl des Ausgeschiedenen erfolgt beim nächsten Parteitag.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist einmalig möglich. Der alte Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (7) Der Bundesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder kann der Bundesvorstand zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung aufgefordert werden, um sich mit aktuellen Fragestellungen zu befassen.
- (8) Der Bundesvorstand bestimmt einen Bundesbeirat gemäß §18 der Satzung, der sich aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern zusammensetzen kann. Der Beirat unterstützt den Bundesvorstand nach seinen Weisungen bei wissenschaftlichen und organisatorischen Fragestellungen und Aufgaben.

§17 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.
- (2) Der Bundesvorstand führt und beaufsichtigt die Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab.
- (4) Der Bundesvorstand erklärt sich als nicht handlungsfähig, wenn er seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen kann. Er hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt einen neuen Vorstand.
- (5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu der Verwaltung und Sicherung der Mitgliederdaten, die Aufgaben und Berechtigungen der Vorstandsmitglieder, der Dokumentation der Vorstandssitzungen und seiner Beschlüsse, sowie die Form und Umfang des Tätigkeitsberichts.

§18 Bundesbeirat

- (1) Der Bundesbeirat berät und unterstützt den Bundesvorstand. Er besteht aus Delegierten und Interessierten aus der Mitgliederbasis sowie externen Fachleuten. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Bundesbeirat Beschlüsse fassen.
- (2) Auf Weisung des Bundesvorstandes koordiniert und vernetzt er die Arbeit zwischen der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden.
- (3) Der Bundesbeirat entwickelt inhaltliche Positionen, Konzepte und Strategien und plant gemeinsame politische Initiativen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesbeirats beträgt 2 Jahre; eine Wiederernennung oder vorzeitige Ablösung ist möglich.

§19 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen widmen sich Themen- und Problembereichen, die für die politische Arbeit der ESP von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der Bundesvorstand setzt Arbeitsgruppen ein zur unmittelbaren und kurzfristigen Zuarbeit.
- (3) Arbeitsgruppen können ihrerseits in eigener Verantwortung Unterarbeitsgruppen bilden.
- (4) Arbeitsgruppen können die Ergebnisse ihrer Arbeit in Abstimmung mit dem Bundesvorstand veröffentlichen.

§20 Geltung der Wahlgesetze

- (1) Die Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen von Volksvertretungen muss in Übereinstimmung mit den gültigen Wahlgesetzen und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände erfolgen.
- (2) Die Kandidaten werden von den jeweils verantwortlichen Gliederungen gewählt. Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§21 Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung dient der Einholung eines Meinungsbildes. Sie ist auf Beschluss des Bundesparteitags oder des Bundesvorstands oder auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder durch den Bundesvorstand durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederbefragung kann schriftlich oder elektronisch oder beides über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen durchgeführt werden. Der Bundesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. Der Bundesvorstand muss sicherstellen, dass alle Mitglieder an der Befragung teilnehmen können.
- (3) Die Mitgliederbefragung muss nicht den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung entsprechen und kann sich auf alle elektronisch erreichbaren Mitglieder beschränken.
- (4) Die Organe der Partei sind in ihrer Willensbildung und Entscheidungsfindung nicht an das Ergebnis der Mitgliederbefragung gebunden.
- (5) Die Gebietsverbände können ein auf ihren Geltungsbereich beschränktes Verfahren durchführen.

§22 Schiedsgerichte

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Partei wählt der Bundesparteitag ein Bundesschiedsgericht.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes sein. Sie sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (3) Die Wahl, die Verfahren, die Rechte und Pflichten des Schiedsgerichts werden durch die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung geregelt.

E) Allgemeine Bestimmungen

§23 Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der ESP sind Ehrenämter. Aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen keine Ansprüche auf Vergütung oder Kostenerstattung, wenn keine gesonderte Vereinbarung durch Vorstandsbeschluss besteht.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.

(3) Vergütete hauptamtliche Tätigkeiten sind zulässig, wenn sie die Partei nicht unverhältnismäßig finanziell belasten. Tätigkeiten in vom Bundesparteitag gewählten Organen können nur hauptamtlich ausgeübt werden, wenn Dauer und Höhe der Vergütung zuvor vom wählenden Organ beschlossen wurden.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

§24 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung werden vom Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwölf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(3) Der Bundesvorstand leitet die Anträge zehn Wochen vor dem Bundesparteitag den Antragsberechtigten zu, mit der Aufforderung Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand einzureichen.

(4) Mit der Annahme, formellen Prüfung und Aufbereitung der Änderungsanträge ist eine Antragskommission befasst, die durch den Bundesvorstand wahrgenommen wird. Die Antragskommission unterbreitet ggf. Vorschläge zur Verbesserung der Abläufe im Zusammenhang mit Anträgen.

(5) Abs. (1) und Abs. (2) gelten auch für die Änderung der Landessatzungen durch Landesparteitage.

§25 Verbindlichkeit der Bundessatzung

(1) Die Satzung der Landesverbände und ihrer Gliederungen muss mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil der Bundessatzung.

§26 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 12 Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand

Satzung

ESP Deutschland



eingegangen ist. Der entsprechende Antrag ist mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntzugeben.

(3) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens zehn Wochen zuvor den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(4) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

(5) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Kahl, d., 03.11.2023

Finanz- und Beitragsordnung der
ESP Deutschland



Finanz- und Beitragsordnung
der



Ethisch Soziale Partei

Finanz- und Beitragsordnung der ESP

Stand: 01.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Grundsätzliches, Verantwortung und Durchgriffsrecht

Kapitel 2: Finanz- und Haushaltsplanung

Kapitel 3: Finanzmittel und Ausgaben

Kapitel 4: Beitragsordnung

Kapitel 5: Spenden

Kapitel 6: Buchführung, Rechnungswese, Finanzausgleich

Kapitel 7: Allgemeine Bestimmung, Rechtsnatur

Finanz- und Beitragsordnung

Kapitel 1: Grundsätzliches

§1 Grundsätzliches, Verantwortung und Durchgriffsrecht

1. Die Finanz- und Beitragsordnung ist Teil der Satzung der Ethisch Sozialen Partei (im Folgenden ESP genannt).
2. Auf Grundlage der im Satz 3 genannten Rechtsvorschriften, sowie der im Parteiengesetz definierten Einnahmequellen, bringen die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel auf.
3. Rechtsvorschriften der BRD sowie der ESP:
 - Parteiengesetz
 - BGB
 - HGB
 - Bundessatzung
 - Beschlüsse der Partei

§2 Verantwortung

1. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher. Ihm obliegt die Leitung bei der Erstellung des Finanzberichtes entsprechend den einschlägigen Gesetzen.
2. Gemäß Satzung §16 (3) wird der Schatzmeister durch den Bundesvorstand gewählt. Dieser vertritt die Partei gegenüber Banken und sonstigen Kreditinstituten.
3. Die Wahl des Schatzmeisters erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren. Diese kann sich durch gegenseitige Vertrauensbekundung (Schatzmeister / Vorstand) jeweils um ein weiteres Jahr - nach Abgabe des Rechenschaftsberichtes des abgelaufenen Wirtschaftsjahres - verlängern.
4. Mitglieder des Bundesvorstands und der Schatzmeister (siehe Satzung §16 (2)) sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und können im Namen der Partei Geschäfte tätigen und Verträge abschließen.
5. Sofern die hierbei zu tätigenen Geschäfte über das normale Tagesgeschäft hinausgehen (keine Position des Haushaltplanes), sind diese durch das 4-Augenprinzip und mindestens 2 Unterschriften freizugeben (Kollektivzeichnung).
6. Der Bundesschatzmeister hat das Recht, alle Gliederungen und Organe auf die Einhaltung der Gesetze, der Satzungen, der Ordnungen und der buchhalterischen Vorgaben zu kontrollieren.

7. Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Erstellung und Einreichung des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. (Derzeit bis Ende September des laufenden Kalenderjahres für den Rechenschaftsbericht des vergangenen Kalenderjahres).
8. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.
9. Die Überprüfung des Rechenschaftsberichtes obliegt den Kassenprüfern.
10. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
11. Die Kassenprüfer überprüfen den Rechenschaftsbericht der jeweiligen Gliederungen vor einem ordentlichen Parteitag und erstellen einen Prüfbericht. Der Parteitag der jeweiligen Gliederung nimmt den Rechenschaftsbericht und den Prüfbericht an und beschließt über die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes der jeweiligen Gliederung.

§3 Durchgriffsrecht

1. Der Schatzmeister auf Bundesebene kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. (siehe §2 (7)).
Er hat das Recht, in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 2 Parteiengesetz notwendigen Stichproben (Akteneinsicht) möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

Finanz- und Beitragsordnung

Kapitel 2: Finanz- und Haushaltsplanung

§4 Finanzplan

1. Entfällt.

§5 Haushaltsplan

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Haushaltsplans. Der Bundesvorstand beschließt den Haushaltsplan für das kommende Jahr und kann diesen auf Beschluss ändern.
3. Als Stichtag für den Beschluss des Haushaltplanes gilt der 31.10. eines jeden Jahres.
4. Der Haushaltsplan wird vertraulich behandelt und nur den Mitgliedern des Bundesvorstands, den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts und den Kassenprüfern bereitgestellt.
5. Der Bundesvorstand entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans. Der Schatzmeister muss die Einhaltung des Haushaltsplans kontrollieren und kann bei Verletzung des Haushaltsplans einer Ausgabe widersprechen.
6. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, müssen von einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands genehmigt werden.
7. Die Landesverbände erstellen eigene Haushaltspläne und stellen diese dem Bundesvorstand zur Verfügung. Stichtag zur Abgabe der Haushaltspläne der Länder ist der 31.05.

Finanz- und Beitragsordnung

Kapitel 3: Finanzmittel und Ausgaben

§6 Finanzmittel

1. Alle Konten müssen auf den Namen „ESP -Bundes/Ortsverband ...“ lauten, bzw. dies als Namenszusatz beinhalten.
2. Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören.
3. Geldbestände sollen wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge. Überschreitende Beträge sollen als Tages- oder Monatsgeld angelegt werden.
4. Eine Spekulation mit Parteivermögen ist untersagt.
5. Dem Bundesvorstand und oder dem Schatzmeister ist es nicht gestattet, im Namen der Partei Kredite oder Darlehen aufzunehmen.
6. Dem Bundesvorstand ist es nicht gestattet, Kreditkarten als Zahlungsmittel zu verwenden.
7. Wenn kein anderes Zahlungsmittel, außer einer Kreditkarte, geeignet ist, dann kann die Zahlung als Auslage gegenüber dem Schatzmeister geltend gemacht werden.
8. Dem Bundesvorstand ist es gestattet, im Haushaltsplan beschlossene infrastrukturelle Ausgaben in Raten zu bezahlen, wenn die Gesamtkosten im Haushaltsplan vorgesehen und durch die zu erwartenden Einnahmen ausreichend gedeckt sind.

§7 Ausgaben

1. Die der Bundespartei, den Landesverbänden und deren nachgeordneten Gliederungen zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.
2. Die Zahlungsabwicklung erfolgt grundsätzlich über die Parteikassen.
Ausnahme siehe §6(7).
 - Zahlungen sind so weit wie möglich unbar abzuwickeln. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 - Für alle Zahlungsvorgänge müssen buchungsfähige Belege vorliegen.
 - Aus dem Beleg muss hervorgehen:
 - Datum des Belegs
 - Betrag der Ausgabe / Einnahme
 - Betrag der Umsatzsteuer
 - Verwendungszweck / Einnahmegrund
 - Bei einer Abrechnung mehrerer Belege muss ein Deckblatt angelegt werden. Die Belege sind durchnummerieren.
 - Auf dem Deckblatt ist eine Aufstellung anzufertigen.
 - Die Aufstellung umfasst die Belegnummer und die vorgenannten Angaben.
 - Für die sachliche Richtigkeit muss bei Ausgaben einer Gliederung der Schatzmeister oder ein Vorstandsmitglied dieser Gliederung den Beleg abzeichnen. (siehe §2 Satz 4ff)
 - Vorschüsse werden nur im Ausnahmefall beleghaft gewährt. Sie müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt werden. Sie sind innerhalb eines Monats mit der Kasse der jeweiligen Gliederung abzurechnen. Längere Abrechnungszeiträume müssen vom Vorstand schriftlich genehmigt werden.

Finanz- und Beitragsordnung

Kapitel 4: Beitragsordnung

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Beiträge sind mitgliedschaftliche Pflichten, die ein Mitglied der ESP zur Förderung des Parteizwecks zu erfüllen hat.
Als Beiträge definieren wir:
 - Geldbeiträge
 - Arbeitsleistung
 - Sachleistungen
2. Jedes Mitglied hat die Verantwortung, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten Rechnungsstellung bedarf. Der Jahresmitgliedsbeitrag entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres und ist am 15.1. fällig.
3. Der Jahresbeitrag, für einen Parteieintritt im laufenden Jahr, berechnet sich anteilig zum Gesamtjahr. (Zwölftel-Quotelung).
4. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband per SEPA-Mandat eingezogen und werden auf Wunsch mit einer Spendenquittung bestätigt.
5. Der Mitgliedsbeitrag kann jedes Jahr frei zwischen 12 Euro und 9.999 Euro gewählt werden. Ein darüber hinaus gehender Betrag kann jederzeit als Spende getätigt werden.
6. Bereits gezahlte jahresanteilige Leistungen werden bei einem Ausscheiden aus der Partei nicht zurückgezahlt. Dabei spielt der Grund oder die Gründe, welche(r) zum Ausscheiden aus der Partei geführt hat / haben, keine Rolle
7. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages ist eine einseitige Willenserklärung zur Beendigung der Mitgliedschaft. Es erfolgt nur eine Zahlungserinnerung. Ohne Beitragszahlung ist die Mitgliedschaft automatisch beendet.

Finanz- und Beitragsordnung

Kapitel 5: Spenden

§9 Spenden

1. Die ESP ist berechtigt Spenden anzunehmen, Bargeldspenden jedoch nicht.
2. Die Annahme von Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind, sind ebenfalls untersagt. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über den Bundesschatzmeister unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
3. Spenden im Namen der ESP dürfen nur von den Schatzmeistern der jeweiligen Gliederung entgegengenommen werden. Die Entgegennahme von Spenden von anderen Mitgliedern der ESP ist untersagt.
4. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin/eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
5. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände / Gliederungen (sofern diese gebildet wurden) sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes / der Gliederung, der sie vereinnahmt hat, zu verzeichnen.
6. Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.
7. Spenden an die ESP können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 PartG). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.
8. Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein.
9. Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger bei der Spenderin/beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben der Spenderin/des Spenders“ einzusetzen.
Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Finanz- und Beitragsordnung der ESP Deutschland



10. Bei Sachspenden (Sachleistungen), die aus dem Privatvermögen gespendet werden (außerhalb eines Geschäftsbetriebes), ist der gemeine Wert beziehungsweise der Wert, der der Sachspende verkehrsmäßig beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).
11. Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden.
12. Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

Finanz- und Beitragsordnung

Kapitel 6: Buchführung, Staatliche Teilfinanzierung, Finanzausgleich

§10 Buchführung

1. Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien und Grundsätze, ordnungsgemäß Buch zu führen.
2. Ergänzend zu §2 „Verantwortlichkeiten“ und §3 „Durchgriffsrecht“, ist der Bundesschatzmeister berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
3. Gemäß § 24 Absatz 3 PartG sind alle Zuwendungen lückenlos namentlich und jährlich zu benennen. Beiträge und Spenden sind nach Gliederung geordnet mittels Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.
4. Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§11 Staatliche Teilfinanzierung

1. Die ESP beantragt jährlich die ihr von Gesetzes wegen vom Staat zustehenden Mittel auf allen Gliederungsebenen.

§12 Finanzausgleich

1. Das Beitragsaufkommen des Bundes ist jährlich zum 31.01. eines jeden Jahres an die untergeordneten Gliederungen abzuführen. Dabei ist zu beachten, dass 50% der vereinnahmten Beiträge bei dem Bundesverband verbleiben.
2. Das weitergeleitete Beitragsaufkommen aus §13 Satz 1 ist auf die Gliederungen proportional zur Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Gliederungen aufzuteilen.
3. Ordnungsgemäß vereinnahmte Spenden verbleiben in der bestimmten Gliederung. Sie können freiwillig, auch teilweise, an übergeordnete Gliederungen weitergeleitet werden

4. Bei der Aufteilung der staatlichen Teilfinanzierung wird aufgrund des entsprechenden Wahlerfolges wie folgt unterschieden:
 - Europa- und Bundestagswahlen
 - Proportional zur Mitgliederanzahl der Gliederungen
 - Landtagswahlen
 - Bundesverband 25% / Landesverband 75%

Der Landesverband wiederum behält von seinem Anteil 30 % und leitet 70 % seines Anteils an die Kreisverbände gleichanteilig weiter, die den Wahlkreis der Landtagswahl bilden.

Finanz- und Beitragsordnung

Kapitel 7: Allgemeine Bestimmung, Rechtsnatur

§13 Allgemeine Bestimmung

1. Diese Ordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 2023 in Kraft.

§14 Rechtsnatur

1. Diese Finanz-und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes, Satzungsrecht für alle Organe (Mitglieder und Gliederungen).

Schiedsgerichtsordnung
der



Ethisch Soziale Partei

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Grundlage

- (1) Die Schiedsgerichte sind Schiedsgerichte gem. dem Parteiengesetz.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten, bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung und der Grundsätze.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind Parteimitglieder und dürfen keiner Weisung gebunden sein und führen ihre Tätigkeit nach besten Wissen und Gewissen aus.
- (4) Die Schiedsgerichtsordnung ist für jedes Schiedsgericht und jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung ist nur zulässig durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes unter Berücksichtigung der demokratischen Grundordnung.
- (5) Sofern ein Punkt in dieser Schiedsgerichtsordnung nicht bestimmt ist, sind Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz anzuwenden.
- (6) Grundsätzlich sind die Mitglieder verpflichtet, vor dem Aufsuchen des Schiedsgerichtes eine Mediation zu begleiten.
- (7) Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken. Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 2 Schiedsgerichte

- (1) Schiedsgerichte werden auf
 - a.) Bundesebene
 - b.) Landesebeneeingerrichtet.

§ 3 Antragserfordernis

- (1) Das Schiedsgericht wird nur nach einem gescheiterten Schlichtungsgespräch zwischen den Konfliktparteien und dem Vorstand der übergeordneten Gliederung auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Die Mediation wird beim Schiedsgericht oder beim Vorsitzenden schriftlich angezeigt.

§ 4 Antragsrecht

- (1) Antragsberechtigt ist jeder, der in seinem Rechtsverhältnis verletzt wurde oder glaubt in seinem Rechtsverhältnis verletzt worden zu sein.
- (2) Das grundsätzliche Antragsrecht bei berechtigtem Interesse an einem Rechtsverhältnis bleibt unberührt.
- (3) Ein Schiedsgericht kann sich auch einer Sache annehmen, welches nicht zu seinem geographischen Zuständigkeitsbereich gehört, insofern die Beteiligten einverstanden sind und es der Sache dient.
- (4) Anträge sind beim Schiedsgerichts zu stellen, welche innerhalb von 6 Wochen durch Beschluss beantwortet werden. Mit einer Frist von 2 Wochen wird eine mündliche Verhandlung einberufen, sofern keine der Parteien ausdrücklich und glaubhaft gegen eine mündliche Verhandlung schriftlich Einspruch erhebt.
- (5) Anträge beinhalten:
 - a. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers
 - b. Name und Anschrift des Antragsgegners
 - c. Eine klare und eindeutige Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände

§ 5 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz des Antraggegners.
- (2) Bei mehreren Antragsgegnern können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.
- (3) Kommt keine Einigung zustande, bestimmt das Schiedsgericht auf Antrag der Beteiligten den Gerichtsstand.

§ 6 Formen und Fristen

- (1) Der gesamte Schriftverkehr muss in dreifacher Ausfertigung, sowie digital an das zuständige Schiedsgericht eingereicht werden.
- (2) Alle Anträge und Verfahren werden innerhalb von 21 Tagen beantwortet, mit Bekanntgabe eines Gütetermins. Der Termin ist abhängig von der Dringlichkeit.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage, kann allerdings in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Unzulässige und unbegründete Anträge kann das Schiedsgericht ohne Anhörung abweisen.
- (5) Alle Beteiligten und Betroffenen haben jederzeit das Recht, angehört zu werden.
- (6) Das Schiedsgericht kann auch bei Nichterscheinen einer Partei ein Urteil treffen.
- (7) Das gesamte Verfahren samt Schriftverkehr erfolgt über die zuständige Schiedsgerichtsstelle.

§ 7 Richterbesetzung

Die Mitgliederversammlung wählt eine ungerade Anzahl von mindestens drei bis maximal elf Richter, welche der Partei angehören, allerdings nicht dem Vorstand. Die gewählten Richter bestimmen einen vorsitzenden Richter, der das Gericht leitet und die Geschäfte führt.

- (1) Auf Landesebene ist das Schiedsgericht durch den vorsitzenden Richter und zwei Richtern besetzt. Jeder Richter hat einen Stellvertreter als Nachrücker für das Schiedsgericht der Länder.
- (2) Die Besetzung der Richter sollte immer durch beide Geschlechter besetzt sein, es sei denn, es stehen nicht genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Verfügung.
- (3) Das Schiedsgericht wird für die Dauer von 4 vollen Kalenderjahren Jahren beginnend ab dem 01. Januar gewählt. Die Wahlen finden im Herbst vor dem neuen Amtsantritt statt. Das Gericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichtes im Amt.
- (4) Ein Richter kann durch schriftliche Kündigung an den vorsitzenden Richter oder seinen Stellvertreter sein Amt beenden.
- (5) Unbesetzte Richterstellen können für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden.
- (6) Ein Richter ist für das Richteramt für maximal zwei Amtsperioden wählbar.

- (7) Die Richter sowie alle Mitglieder sind zur Mitwirkung in Streitigkeiten verpflichtet. Sollte ein Richter seine Mitwirkung trotz schriftlicher Nachfrist von 21 Kalendertagen ernsthaft verweigern, so kann er vom Verfahren ausgeschlossen werden und wiederholtem Falle von seinem Amt enthoben werden.
- (8) Eine grundsätzliche Amtsenthebung erfolgt im Sinne des §30 DRiG.
- (9) Sollte ein Richter aufgrund einer Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder Amtsenthebung an der Teilnahme verhindert sein, so wird die offene Stelle durch einen anderen Richter ersetzt.
- (10) Das Schiedsgericht ist erst ab drei Richtern im Verfahren beschlussfähig.
- (11) Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so ruht das Verfahren bis zur Beschlussfähigkeit oder das Verfahren im Beistand durch das Bundesschiedsgericht verhandelt.

§ 7a Bundesschiedsgericht

- (1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für
 1. Angelegenheit aus der Satzung
 2. Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden
 3. Beschwerden gegen Entscheidungen aus dem Landesschiedsgericht
 4. Streitigkeiten der Bundespartei
- (2) Das Bundesschiedsgericht wird abweichend von §6 Abs.1 mit einer ungeraden Anzahl von mindestens fünf Richtern und maximal elf Richtern besetzt, die Parteimitglieder sind.

§ 8 Befangenheit

- (1) Richter und Mitglieder der Schiedskommissionen können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, auch kann ein Richter sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt. Die Frist hierzu beträgt 14 Tage nach Bekanntgabe der Richter.
- (2) Die Ablehnung ist zu begründen. Abgelehnte Richter müssen sich zum Ablehnungsgrund äußern und haben das Recht auf Widerspruch. Den Verfahrensbeteiligten wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.
- (3) Ein Richter ist von Amts wegen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen:
 - in Sachen, in denen er selbst Verfahrensbeteiligter ist.
 - in Sachen, in denen Familienmitglieder bis zum dritten Grad, Lebenspartner auch ehemalige inkl. verschwägerte beteiligt sind.
 - in Sachen, in denen ein Richter selbst als Zeuge oder Gutachter bestellt ist.
- (4) Das Gericht entscheidet über das Ausscheiden des Richters ohne dessen Mitwirkung, die freigewordenen Stelle übernimmt der stellvertretende Richter.
- (5) Abgelehnte Richter können nicht mehr Rechtsmittel erheben und sind für das betroffenen Verfahren befreit.
- (6) Befangenheitsanträge können während eines laufenden Prozesses nicht mehr gestellt werden, es sei denn, es liegen Mittel vor, die eine Weiterführung des Prozesses unter diesen Umständen nicht mehr rechtfertigen.
- (7) Kann ein Schiedsgericht aus einem der oben genannten Gründen nicht gebildet werden, so wird entweder ein anderes Landesschiedsgericht oder das Bundesschiedsgericht mit dem Fall anvertraut.
- (8) Wird vor dem Landesschiedsgericht keine Einigung getroffen, oder kann kein Urteil gefällt werden, so wird sich das Bundesschiedsgericht dem Fall annehmen.

§ 7 Schlichtung/Vergleich

- (1) Das Schiedsgericht ist angehalten, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken.
- (2) Schiedsvergleiche sind zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zulässig.
- (3) Vor der Hauptverhandlung wird erst ein Gütetermin eingeräumt, es sei denn es liegt ein Härtefall vor oder ein Gütetermin zeigt wenig Aussicht auf Erfolg.
- (4) Das Schiedsgericht wird beim Gütetermin den Sachverhalt beider Parteien anhören und den Streitgegenstand subsumieren. Das Gericht wird Fragen zur Zielsetzung des Streitgegenstands stellen. Es findet eine persönliche Anhörung aller Beteiligten statt.
- (5) Ein Vergleich kann mündlich oder schriftlich vor dem Verfahrensbeginn geschlossen werden, welcher durch einfachen Schriftsatz vom Gericht angenommen wird. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Bleibt der Vergleich unwiderrufen, stellt das Gericht das Zustandekommen des Vergleichs durch Beschluss fest.

§ 9 Eröffnung

- (1) Das Schiedsgericht eröffnet das Verfahren nach gescheitertem Gütetermin.
- (2) Im Eröffnungsbeschluss sind der Verfahrensgegenstand sowie die Beteiligten aufzuführen. Das Gericht bestimmt die weitere Verfahrensweise (mündliche oder schriftliche), des Weiteren wird die Besetzung des Gerichtes bekannt gegeben. Jede Partei erhält eine Kopie der Anrufung, sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer Frist von 14 Tagen, gegenüber dem Gericht Stellung zu nehmen.
- (3) Jede Partei hat das Recht sich durch einen Vertreter seines Vertrauens, gegenüber dem Gericht vertreten zu lassen.
- (4) Verfahrensbeteiligte sind, der Antragsteller, der Antragsgegner und sofern bestellt, Beigeladene.

§ 10 Verfahren

- (1) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt, ohne dass es an die Beweisantritte der Beteiligten gebunden ist. Der Antragsteller und der Antragsgegner sowie die beigeladenen Parteien wirken an der Aufklärung des Sachverhalts mit. Das Schiedsgericht ist bei der Aufklärung des Sachverhalts keiner Weisung gebunden. Das Gericht stellt allen Beteiligten alle relevanten Informationen gleichwertig zur Verfügung.
- (2) Das Gericht kann jede Person einladen und befragen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können. Dieses sind auch Dritte, die am Streit beteiligt sein können. Alle Mitglieder der ESP sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Die Ladung, sowie die Beiladung ist allen Verfahrensbeteiligten mitzuteilen und zuzustellen. Dabei ist der Stand der Sachlage und der Grund der Ladung/Beiladung anzugeben. In der Beiladung ist darauf hinzuweisen, dass der Beigeladene auf Antrag zum Verfahrensbeteiligten wird. Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (3) Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- (4) Die Schiedsgerichte leisten gegenseitig Amtshilfe und gewähren Akteneinsicht, die Schiedsgerichte dürfen in Verschlussachen einsehen.
- (5) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen Protokollführer als Berichterstatter. Die Verfahrensbeteiligten werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Protokollführer informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

- (6) Das Verfahren wird bei Möglichkeit digital geführt. Das Gericht kann jederzeit auf einen mündlichen Termin bestehen und bei Bedarf auf ein schriftliches Verfahren umstellen und wieder zurück. Die Beteiligten können gleichermaßen Anträge zum Verfahrensablauf stellen, das Gericht hat angemessen die Anträge zu berücksichtigen und zu entscheiden. Entscheidungen des Gerichtes hierzu sind unanfechtbar.
- (7) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder sonstige vertretbare Gründe dafürsprechen.
- (8) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn ein Verfahren zum Sachverhalt oder Teilsachverhalt bei einem anderen Gericht anhängig ist.
- (9) Sollte das Gericht innerhalb von 6 Wochen nach Verfahrenseröffnung nicht aktiv werden, können der Antragsteller und Antraggegner Beschwerde beim Bundesschiedsgericht wegen Verfahrensverzögerung erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen vom Bundesschiedsgericht zu beantworten und fordert das zuständige Gericht, mit Frist von weiteren 14 Tagen zum Verfahren auf. Bei Zuwiderhandlung des zuständigen Schiedsgerichts, wird per Eilantrag ein anderes Gericht mit dem Sachverhalt anvertraut.

§ 10a-Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

- (1) War jemand ohne Verschulden nachweislich verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Antragsteller kann auch ein bevollmächtigter Rechtsbeistand sein.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen.
- (3) 6 Wochen nach der versäumten Frist oder Handlung ist eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen, es sei denn es lag höhere Gewalt vor.
- (4) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht.

§ 11 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorstand oder der vorsitzende Richter oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied befugt.
- (3) Einstweilige Anordnungen sind zu bewilligen, wenn Gefahr in Verzug besteht, dass ein Recht oder Schutz des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden bzw. Nachteile entstehen könnten. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.
- (4) Gegen eine einstweilige Verfügung kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch nimmt keinen Einfluss auf die einstweilige Verfügung, diese wird erst in der Hauptverhandlung befriedet. Sollte die Hauptverhandlung ruhen oder nicht innerhalb der nächsten 6 Wochen anberaumt sein, kann der Widersprechende auf eine gesonderte Verhandlung per Antrag bestehen.
- (5) Das Gericht muss innerhalb von 14 Tagen eine Ablehnung oder einen Termin zur Beilegung aussprechen.

§ 12 Urteil

- (1) Das Schiedsgericht soll drei Monate nach der Verfahrenseröffnung zu einem Urteil kommen. Die Richter sowie alle Beteiligten haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
- (2) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung, sowie eine Begründung zur Urteilsfindung.
Urteile werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Das Abstimmverhalten der Richter bleibt streng geheim.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten sowie die Landesvorsitzenden erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Digitalform.

§ 13 Berufung

- (1) Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes ist eine Berufung ausgeschlossen.
- (2) Die Berufung muss innerhalb von 14 Kalendertagen beim Bundesschiedsgericht mit Begründung und Aktenzeichen der Entscheidung des Landesschiedsgerichts eingehen.
- (3) Das Landesschiedsgericht stellt dem Bundesschiedsgericht für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (4) Die Rücknahme der Berufung ist ohne weiterer Zustimmung jederzeit möglich.
- (5) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Landesschiedsgericht zur erneuten Verhandlung zurück.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere, aber auch eine härtere bis hin zum Parteiausschluss aussprechen.

§ 15 Dokumentation & Archivierung

- (1) Die gesamten Akten, vom Antrag bis zum rechtskräftigen Entscheid, inkl. Ton- und Bildaufzeichnungen, sind beim zuständigen Schiedsgericht für 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung ist auch revisionssicher digital möglich. Das zuständige Gericht dokumentiert und archiviert das Verfahren.
- (2) An allen Verhandlungen sind vom zuständigen Schiedsgericht Protokollführer zu bestellen, die den gesamten Ablauf der Verhandlungen niederschreiben. Die Niederschrift wird von den Richtern und Protokollführer unterzeichnet.

§ 16 Rechenschaftsbericht und Veröffentlichung

- (1) Das Schiedsgericht berichtet dem Vorstand quartalsmäßig über die Anzahl und dem Streitgegenstand, sowie über die Urteile.
Einmal pro Jahr, wird beim Parteitag ein Jahresbericht abgegeben, insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle.
- (2) Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach Rücksprache mit dem Vorstand, insofern er nicht am Verfahren beteiligt ist, öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.
- (3) Das Schiedsgericht kann bei einem öffentlichen Interesse anordnen, dass das Urteil in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- (4) Bei einer Veröffentlichung sind die beteiligten Personen mit einem Pseudonym zu führen. Personenbezogene Daten sind zu schwärzen.

§ 17 Kosten und Auslagen

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens, insbesondere die Reisekosten und die Auslagen des Beistands werden nicht erstattet.
- (2) Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. Die Kosten hat der zuständige Bundes- bzw. der Landesverband zu tragen.
- (3) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.
- (4) Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss in Kraft.
- (2) Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend.

Geschäftsordnung
der



Ethisch Soziale Partei

Geschäftsordnung

Ethisch Sozialen Partei Deutschland

§ 1 Anwendungsbereich

In Ergänzung zur Bundessatzung gilt für die Vorbereitung und Durchführung von Bundes- und Landesparteitagen diese Geschäftsordnung.
Sie gilt für alle Versammlungen, parteinhaltliche Treffen und Sitzungen der Partei, insofern kein anderes Parteiorgan (Schiedsgerichtsordnung etc.) zur Anwendung kommt.

§ 2 Vorbereitung und Regeln

- (1) Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bzw. Vorsitzenden oder deren Vertreter vorzubereiten.
- (2) Die unter § 2 (1) genannten Personen versenden an die Teilnahmeberechtigten eine Einladung, aus der hervorgeht:
 - a. Agenda, Tagesordnung, Teilnehmer
 - b. Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer der Versammlung
 - c. Bestimmung einer öffentlichen oder einer geheimen Sitzung
 - d. Bestimmung ob eine Teilnahme und Stimmberechtigung auch digital/hybrid erfolgen kann.
- (3) Anträge sind mindestens 12 Wochen vor einer Versammlung zu beantragen und spätestens 4 Wochen vor der Versammlung in Kenntnis zu setzten.
Anträge bei denen die Frist nicht eingehalten wurde, kann mit einer 2/3 Mehrheit durch die Stimmberechtigten dennoch gewürdigt werden.
- (4) Sofern schriftliche Anträge vorliegen, sind diese den Stimmberechtigten spätestens 7 Kalendertage vorher zuzustellen.
 - a. Anträge müssen den Namen oder das Thema des Antragsberechtigten beinhalten
 - b. Anträge müssen mit Datum und Abstimmungsziel (Ja/Nein/Enthaltung) versehen sein
 - c. Anträge müssen von einer der Personen aus § 2 (1) unterzeichnet sein.
- (5) Die unter § 2 (1) genannten Personen sind für die Vorbereitung der Räumlichkeiten sowie für die notwendige Technik, Verpflegung, Sicherheit etc. verantwortlich. Sie bestimmen die Person der Protokollführung. Sie führen die Moderation durch, bis eine Abstimmung, die jederzeit beantragt werden kann, eine Neubesetzung der unter § 2 (1) genannten Personen bestimmt ist.
- (6) Die unter § 2 (1) genannten Personen sind verpflichtet jedes Mitglied zu prüfen, sofern es nicht persönlich bekannt ist.
- (7) Die unter § 2 (1) genannten Personen haben das Eröffnungswort und das Schlusswort.

§ 3 Eröffnung einer Sitzung und Beschlussfähigkeit

- (1) Einer der unter § 2 (1) genannten Personen eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit fest und leitet die Wahl.
- (2) Sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist die Versammlung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Hier folgen wir dem Gedanken, wer einen Widerspruch hat, muss sprechen. Gleiches gilt bei hybriden Veranstaltungen.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen nicht der Schriftform und sind vor einer nächsten Wortmeldung der Tagesordnung aufzunehmen und zu verhandeln, sofern der Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied stammt.
- (2) Beantragt werden können:
 - a. Festlegung der Redezeit und der Gesamtredezeit
 - b. Vertagung eines Themas
 - c. Absetzung eines Themas
 - d. Rücknahme eines Antrags
 - e. Geheime Abstimmung
 - f. Ausschluss der Öffentlichkeit
 - g. Sitzungsunterberechnung
 - h. Wiederaufnahme eines Tagespunktes
 - i. Weiterbehandlung eines Themas an einem Ausschuss
 - j. Aufnahme von Gastrednern
 - k. Abwahl des Moderators

§ 5 Beschlüsse

- (1) Vor jeder Beschlussfassung ist der Antrag zur Diskussion zu stellen. Dabei muss mindestens eine Rede und Gegenrede zugelassen werden.
- (2) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit genehmigt.

§ 6 Ausschuss

- (1) Die Partei ist verpflichtet, bei besonderen Fragen einen Ausschuss aus mindestens 3 Personen/Versammlungsmitgliedern zu bilden. Der Ausschuss wird durch die stimmberechtigten Mitglieder gebildet. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit verpflichtet und sind gegenüber den Mitgliedern verpflichtet, Bericht zu erstatten.
- (2) Anträge, die vom Ausschuss behandelt wurden, werden bei der nächsten Versammlung automatisch auf die Tagesordnung genommen und behandelt.

§ 7 Leitung der Versammlung

- (1) Die unter § 2 (1) genannten Personen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung (Bundes- und Landesebene, sowie allen betroffenen Treffen) verantwortlich. Sie einigen sich intern über die Aufgabenverteilung.
- (2) Die unter § 2 (1) genannten Personen üben das Hausrecht aus, störende Personen können gegen Ordnungsmaßnahmen (Sprechverbot etc.) bis hin zur Verweisung aus dem Saal gerügt werden.
- (3) Die unter § 2 (1) genannten Personen sind zur Neutralität verpflichtet und haben sich bei Missfallen oder Zustimmung jeglichem Kommentar zu enthalten. Das Recht zur Wortmeldung per Antrag bleibt hiervon unberührt und unterliegt dem § 8 (1), nach der Worterteilung kann er seinen Worten am Rednerpult kundtun.

§ 8 Wortmeldung

- (1) Wortmeldungen inkl. der hybriden werden vom Moderator der Tagesversammlung der Reihe nach in die Redeliste aufgenommen.
- (2) Das Wort ist nur gemäß der Redeliste und deren Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Anträge zur GO können außerhalb dieser Reihenfolge gestellt werden. Das Wort findet seine Anhörung allerdings erst, nach der Reihenfolge der Redeliste.
- (4) Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt, sofern nicht etwas Anderes im Vorfeld bestimmt wurde.
- (5) Die unter § 2 (1) genannten Personen können im außerordentlichen Falle das Wort ergreifen und die Sitzung eigenständig unterbrechen.
- (6) Wird eine Redezeit unterbrochen oder gestört, wird diese Ausfallzeit der Redezeit angehängt.
- (7) Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.

§ 9 Protokoll

- (1) Jede Versammlung wird mindestens schriftlich protokolliert. Ein Protokoll beinhaltet mindestens folgende Punkte:
 - a. Ort, Datum, Uhrzeit Beginn, Uhrzeit Ende
 - b. Teilnehmer
 - c. Versammlungsleiter
 - d. Protokollführer
 - e. Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung
 - f. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g. Feststellung der Tagesordnung
 - h. Bearbeitung der Anträge
 - i. Art der Abstimmung
 - j. Abstimmungsergebnis
 - k. weitere Anträge oder Bildung eines Ausschusses
 - l. namentliche Nennung Gewählter und deren Erklärung, die Wahl angenommen zu haben.

- (2) Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Moderator zu unterzeichnen und sind innerhalb von 2 Wochen den Teilnehmer zu überreichen.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist bis zur Erklärung einer neuen Geschäftsordnung durch die Bundesversammlung rechtskräftig.

- (2) Das bilden einer Landesgeschäftsordnung ist insoweit möglich, wenn diese nicht gegen die Bundesgeschäftsordnung sowie anderer Ordnungen widerspricht. Im Zweifel wird die Bundesgeschäftsordnung herangezogen.

Wir



Ethisch Soziale Partei

verändern das Land mit Ihnen,
mit 67 % der Wählerstimmen,
mit unserer
2/3 Mehrheit.

Parteiprogramm

Inhalt

Inhalt	2
Präambel.....	6
A. Arbeit	7
A.1) Arbeitsmarkt / Reformation.....	7
A.2) Arbeitsmarkt / Planungssicherheit Minijob & Midijobs	7
A.3) Arbeitsmarkt / 30 Stundenwoche.....	8
A.4) Arbeitsmarkt / Bildung / Humanitäres Jahr	8
A.5) Arbeitsmarkt / Gleiche Chancen.....	8
A.6) Arbeitsmarkt / Stundenlohngarantie.....	9
A.7) Arbeitsmarkt / Knebelverträge / Mittelstandförderung	9
A.8) Vergaberecht / effektiver Umgang mit Steuergeldern	9
A.9) Arbeitsmarkt / Vergaberecht / Sub-Sub-Unternehmer	9
A.10) Beamtentum / Zukunft	9
A.11) Arbeitsmarkt / Mittelstandförderung	10
A.12) Arbeitsmarkt / Neuregelung Kündigungsschutz	10
A.13) Standortförderung Deutschland /	10
Inlandsproduktion und infrastrukturschwache Gebiete.....	10
A.14) Arbeitsmarkt /	10
12-Monats-Ausgleichszahlung anstatt einmaliger Abfindung	10
A.15) Arbeitsmarkt / Direktionsrecht.....	11
A.16) Arbeitsmarkt / Abmahnungen.....	11
A.17) Arbeitsmarkt / Meisterpflicht	11
A.18) Tariflohn / Lohn und Sozialabgabenregulierung	11
A.19) Arbeitsmarkt / Sozialhilfeempfänger (1 Euro-Job) / Integratives Arbeiten	11
A.20) Arbeitsmarkt / Zeitarbeit	11
B. Bildung	12
B.1) Bildung / Ethik und Religion	12
B.2) Bildung / Schulreform / Anforderungen des Arbeitsmarktes	12
B.3) Bildung / Duale Ausbildungen & duales Studium	13
B.4) Bildung / Hochschulen.....	13
B.5) Bildung / Schule	13
B.7) Bildung / Schulreform / Kinder mit einseitiger Begabung	14
C. Föderalismus	15
C.1) Digitalisierung / Online Zugangs Gesetz (OZG).....	15
C.2) Digitalisierung / Cyberkriminalität.....	15

C.3) Bundesländer / Stadtstaaten	15
C.4) Diäten / Parteispenden	15
C.5) Politik / Anforderungen an Abgeordnete	16
C.6) Politik / Aufhebung politischer Immunität	16
C.7) Politik / Haftung	16
C.8) Politik / Abgeordnete Lebensumstände	16
C.9) Politik / Bundestag / Wahlrechtsreform	16
C.10) Politik / Bundestag / Anwesenheitspflicht	17
C.11) Länderfinanzausgleich Bundesrepublik	17
C.12) Lobbyismus / staatliche Rettungsschirme	17
C.13) Lobbyismus / Beraterverträge und Gutachten	17
C.14) Lobbyismus / Parteispenden und Spenden an Ministerien	17
C.15) Medien /Rundfunkbeitrag	17
C.16) Staatsschulden / Reduzierung	18
C.17) Verfassungsschutz	18
C.18) Volksabstimmung fördern und betreiben	18
D. Umwelt und Energie	19
D.1) Energiekonzept Kernenergie	19
D.2) Cradle to Cradle	20
D.3) Energiemarkt	20
D.4) Energiepolitik / Power-to-(X; Liquid; Sun-Fuels)	20
D.5) Trinkwassergewinnung / Ausverkauf Trinkwasserquellen	21
D.6) Energie / Trinkwassergewinnung	21
D.7) Umwelt / Naturschutz Artenschutz	21
D.8) Umwelt / Biogas & Gewächshäuser & Energiegewinnung	21
D.9) Umwelt CO ₂ -Fußabdruck	22
D.10) Umwelt / CO ₂ -Fußabdruck Lebensprozesszyklus (LPZ)	22
D.11) Umwelt CO ₂ -Kompensation	22
D.12) Umwelt / Chemischer Dünger	22
D.13) Umwelt / Humus	22
D.14) Umwelt / Moore	22
D.15) Umwelt / KfW	23
D.16) Umwelt / Wohnungseigentümergeinschaften WEGs	23
D.17) Erneuerbare Energie-Infrastruktur-Gesetze „schlank beschleunigen“	23
E. Europa	24
E.1) EuRe Europäische Republik	24
E.2) In der EuRe herrscht die Rechtsgleichheit	24
E.3) Subsidiaritätsprinzip	25
E.4) Regionalausgleich innerhalb der EuRe	25

E.5) Energieversorgung der EuRe	27
E.6) Der Euro als Bargeld	28
E.7) Die EuRe spricht eine Sprache in der Außenpolitik.....	28
F. Familie & Soziales	29
F.1) Familie / Kinderbetreuung	29
F.2) Sozialpolitik / Vereinbarkeit Beruf und Privates	29
F.3) Familie / Kindergeld	30
F.4) Familie / Aufenthaltsbestimmungsrecht	30
F.5) Grundeinkommen / Humanitäres Jahr.....	30
F.6) Soziale Leistung.....	30
G. Gesundheit.....	31
G.1) Gesundheit / kaufmännischer Fokus / Prävention	31
G.2) Gesundheit / Gleichstellung aller Krankenkassen	31
G.3) Krankenversicherung / Beitragsreform	31
G.4) Krankenhäuser / Ärzte / Apotheken	32
G.5) Gesundheit / online Angebote	32
G.6) Gesundheit / Inlandsproduktion Medikamente.....	32
G.7) Gesundheitssystem Alten- und Krankenpflege / Mindeststandards	33
G.8) Gesundheitssystem / Familienversicherung.....	33
H. Integration	34
H.1) Integration / Clear-Card	34
H.2) Asylrecht / Reform.....	34
H.3) Integration / Sprache / Einbürgerung	35
H.4) Inklusion / Integration von Menschen mit Handicap	35
I. Justiz	36
I.1) Judikative / Parteizugehörigkeit.....	36
I.2) Justiz / Straftaten Betäubungsmittel	36
I.3) Justiz / Wiederholungstäter	36
I.4) Justiz / Sekten- bzw. Clanbildung	36
I.5) Bargeldabschaffung / Justiz / Geldwäsche	36
J. Verkehrspolitik.....	37
J.1) Mobilität und klimaneutraler Verbrennungsmotor	37
J.2) Mobilität und Umwelt	37
J.3) Mobilität Stadtgebiet.....	37
J.4) Mobilität ländlich / ÖPNV	38
J.5) Mobilität allgemeine Kategorien.....	38
J.6) Mobilität / KFZ-Steuer / Maut.....	38
J.7) Mobilität / städtischer Parkraum.....	39
J.8) Mobilität / Luft	39

J.9) Mobilität / Schwerlastverkehr.....	39
J.110 Mobilität / beschleunigter Ausbau Verkehrsnetz	39
J.11) Mobilität / Tempolimit	40
J.12) Verkehrspolitik / Bahnreform	40
K. Tier- und Naturschutz	41
K.1) Nahrung / Tier & Pflanzen.....	41
K.2) Tierschutz / Nutztiere.....	41
K.3) Tierschutz / Haustiere	41
L. Rente	42
L.1) Rente / Rentenversicherung / Reformbedarf.....	42
L.2) Rente / Entgeltpunkte für Erziehende	42
L.3) Rente / Renteneintrittsalter	42
L.4) Renten / Steuerfreiheit	43
L.5) Renten / betreutes Wohnen.....	43
M. Sicherheits- & Verteidigungspolitik	44
M.1 Rüstung	44
M.2 Bundeswehr.....	44
M.3 Rüstung und Beschaffung	45
M.4 Verteidigungshaushalt.....	45
N. Steuern.....	46
N.1) Steuerpolitik / MwSt. und andere Steuern	46
N.2) Steuer / zukünftige Steuergestaltung durch Kohlenstoffsteuer	46
N.3) Steuer / Lohnsteuerklassen	46
N.4) Steuer / Einkommenssteuer.....	46
N.5) Steuer / Steuerprogression.....	46
N.6) Steuer / Einkommenssteuererklärung	46
N.7) Steuer / Solidaritätszuschlag.....	46
N.8) Steuer / Unternehmen	47
N.9) Steuer / Grundsteuer	47
O. Wohnungsbau.....	48
O.1) Wohnbau.....	48
O.2) Wohnbau / Energetische Sanierung	48
O.3) Wohnbau / Eigenheimförderung	48
O.4) Wohnbau Allgemein / Vereinfachte Baunormen	48
O.5) Wohnbau / Bauanträge	49

*„Wir müssen das, was wir denken sagen,
wir müssen das, was wir sagen tun,
wir müssen das, was wir tun, auch sein.“
- Alfred Herrhausen -*

Präambel

Wir setzen uns für **ethisches** Handeln und **soziale** Verantwortung ein. Jeder Mensch soll die Möglichkeit haben, sein volles Potenzial zu entfalten und gleichberechtigt vielfältige Chancen zu nutzen. Unsere Politik steht für **Fortschritt** und eine dynamische Zukunft, die Stillstand und Rückschritt ausschließt.

Wir lehnen den **Reformstau** in vielen Politikfeldern als unethisch und unsozial ab. Was diese Generation **bewältigen** kann, soll nicht auf zukünftige Generationen abgewälzt werden. Wo immer möglich, setzen wir auf **Mut und Kraft** zur Vereinfachung statt weiterer Komplexität. Unser Ziel ist die Befreiung unseres Landes von unnötiger Bürokratie und überflüssigen Regulierungen.

Die Sicherstellung einer **klimaneutralen, kostengünstigen** und möglichst **unabhängigen Energieversorgung** (C-Null Energie) ist entscheidend für den **Wohlstand** und den Umweltschutz in einem Hochindustrieland wie Deutschland, und ganz Europa.

Wir stehen für **ethisches Verhalten, Toleranz** und **Meinungsfreiheit**, fördern einen breiten, **respektvollen** Diskurs und lehnen Vollkaskomentalität, Trendthemen-Beschäftigung sowie übermäßige Bürokratie ab. Unser Land und seine Menschen haben das Potenzial für mehr und streben nach mehr. In Anlehnung an Bertolt Brecht sagen wir: "Die Bürger werden nicht nur die Worte und Taten der Politiker bereuen, sondern auch das furchtbare Schweigen der Mehrheit."

Unser Engagement bedeutet, nicht zu schweigen, sondern zu handeln.

Selbstverständlich lehnen wir extremistische, rassistische und verfassungsfeindliche Haltungen ab. Wir stehen fest zu unserer **freiheitlich-demokratischen Grundordnung** und setzen uns überzeugt für ein **ethisch-soziales** und gemeinwohlorientiertes **Handeln** ein.

*****Kurzversion*****

Die **Ethische Soziale Partei Deutschlands** setzt sich für eine bürgerwohlorientierte Zukunft ein. Wir streben nach einem Deutschland, das frühzeitig Chancen erkennt, Erneuerungen zeitnah angeht und Entwicklung, Fortschritt sowie Vertrauen fördert. Unser Ziel ist die **Auflösung** des **Reformstaus** in vielen Politikfeldern, **durch Mut zur Vereinfachung** und Befreiung von Bürokratie. Wir stehen für eine **klimaneutrale, günstige** und **unabhängige Energieversorgung** (C-Null Energie). Ethisches Verhalten, Toleranz und Meinungsfreiheit sind für uns grundlegend.

Wir lehnen extremistische, rassistische und verfassungsfeindliche Haltungen entschieden ab, setzen überzeugt auf freiheitlich-demokratische Grundwerte und ein ethisch-soziales, gemeinwohlorientiertes Handeln.

In Anlehnung an Bertolt Brecht betonen wir: "Die Bürger werden nicht nur die Worte und Taten der Politiker **bereuen**, sondern auch das **furchtbare Schweigen** der Mehrheit."

Unser Engagement bedeutet, nicht zu schweigen, **sondern gerade in diesem Kontext ethisch richtig zu handeln.**

A. Arbeit

Arbeit lohnt sich in vielen Bereichen nicht. Das jährliche Wirtschaftswachstum kommt nicht mehr bei den Arbeitnehmern an. Die Besetzung offener Stellen gestaltet sich aus Gründen von Fachkräftemangel (Akademiker, Meister, Handwerker), Jugendarbeitslosigkeit (mangelnde schulische Qualifikation für eine akademische Laufbahn und/oder Berufsausbildung) sowie teilweise schlechterem Verdienst bei Vollanstellung und Leiharbeit im Vergleich zum Bürgergeld samt Zusatzleistungen schwierig. Führungspositionen werden nicht adäquat besetzt, da die fachliche Qualifikation oftmals nicht das Entscheidungskriterium darstellt (Quotenregelung). Der Standort Deutschland wird für Unternehmen zunehmend unattraktiver aufgrund von stetig wachsendem Bürokratiewahnsinn und Energiekosten.

Unsere Lösungen:

A.1) Arbeitsmarkt / Reformation

Wir von der ESP nehmen uns zum Ziel, das seit 30 Jahren geplante Arbeitsgesetzbuch innerhalb einer Legislaturperiode zu erstellen. Unzählige Einzelgesetze und Normen können so in einem einzigen Arbeitsgesetzbuch zusammengefasst werden, dadurch würde eine Vielzahl an doppelten Gesetzestexten entfallen. Durch dieses Arbeitsgesetzbuch sollen auch tariflos arbeitende Menschen ausreichend geschützt werden.

Auch sind wir der Meinung, dass der Arbeitsmarkt dynamisch ist und stark von der jeweiligen Konjunktur abhängt. Diese Tatsache findet zu wenig bis keine Berücksichtigung bei der Rechtsprechung. Wir erachten es als ethisch sinnvoll, die Gesetze zum Schutz aller und der gesamten Wirtschaft durch einen höheren Ermessensspielraum an diese dynamischen Umstände anzupassen. Somit wird es der Judikative ermöglicht, sensibler auf die jeweiligen Bedürfnisse einzugehen, mit mehr Parität bei der Beweislast und Urteilsfindung und ohne einen einseitigen Arbeitnehmerschutz.

A.2) Arbeitsmarkt / Planungssicherheit Minijob & Midijobs

Das von der Ampelregierung eingeführte Sozialversicherungsgesetz § 20 Abs. 2 und 2a SGB IV hat die paritätische Verteilung der Sozialabgaben für Midijobber abgeschafft. Dies führt zu einer ungleichen, unkalkulierbaren finanziellen Überbelastung der klein- und mittelständischen Betriebe. Es ist somit ein Gesetz, das die Teilzeitjobs extrem unattraktiv und unflexibel macht sowie die betroffenen Kleinbetriebe gefährdet.

Ähnlich verhält es sich bei den sog. Minijobs, wenn eine nachträgliche Verpflichtung zur Sozialversicherung die Betroffenen unter Umständen bitter abstruft. Auch sind die Steuerbedingungen bei den sog. Minijobs äußerst ungünstig für Arbeitnehmer, sobald sie durch ihren Fleiß über die Verdienstgrenze hinauskommen. Diese ungleich schlechten Gesetze treffen insbesondere kleine Unternehmen sowie einkommensschwache Menschen mit einer niedrigen Tarifbindung. Von derzeit fast 9 Mio. [1] Niedriglohnbeschäftigten in Deutschland sind ca. 16 % im Gesundheitswesen, 16 % im Einzelhandel, 10 % in der Dienstleistung, 8 % im Gastgewerbe und 6% Prozent im Bereich Erziehung und Unterricht tätig. Alleine aus diesen 5 Bereichen sind über 56 % [2] der Beschäftigten von der unangemessenen Umverteilung und Mehrbelastung betroffen. Im Gastgewerbe ist es weit mehr als jeder Zweite. Genau diese systemrelevanten Branchen, wie z.B. Gesundheitswesen und Pflege, schlechter zu stellen, ist ethisch unverantwortlich. Diese Hemmnisse sind obendrein Killer [3] für Kleinunternehmen und den Mittelstand, die nicht in der Lage sind, die zusätzlich entstandenen Kosten einfach weiterzugeben.

Wir von der ESP sorgen für Erleichterung, Steuergleichheit, Planungssicherheit und deutlich mehr Gerechtigkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere für Frauen, die nur einen Teilzeitjob ausüben wollen. Das durchgängige Steuerkonzept der ESP lässt für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen planbaren und risikofreien Einsatz zu. Wir schaffen unzählige Reglementierungen im Bereich der 520€ Minijobs und der Midijobs bis 2.000 € ab,

sodass diese mit einer regulären Arbeit vergleichbar gemacht und gleichbehandelt werden können. Zugleich wird eine einheitliche Steuerklasse eingeführt, was den Wegfall der Steuerklassen 1 bis 6 bewirkt. Eine Nachversteuerung aufgrund einer Arbeitszeitänderung oder wegen einer Neubeurteilung der Sozialversicherungspflicht entfällt somit ebenfalls. All das führt zu mehr Flexibilität bei den Arbeitszeiten bei einer gleichzeitig höheren Motivation mehr arbeiten zu können, ohne dafür bestraft zu werden.

Quellen:

[1] DIW Berlin: [Der Niedriglohnsektor in Deutschland ist größer als bislang angenommen](#)

[2] [Niedriglöhne | Arbeitsmarktpolitik | bpb.de](#)

[3] [https://www.bing.com/ck/a?!&&p=0fb815fdf268ab20JmItdHM9MTY3NTgxNDQwMCZpZ3VpZD0yY2QyMjk0ZC00MjMwLTY3OWItMjVjYS0zODIjNDMyZTY2OTAmW5zaWQ9NTE3Nw&ptn=3&hsh=3&fclid=2cd2294d-4230-679b-25ca-](https://www.bing.com/ck/a?!&&p=0fb815fdf268ab20JmItdHM9MTY3NTgxNDQwMCZpZ3VpZD0yY2QyMjk0ZC00MjMwLTY3OWItMjVjYS0zODIjNDMyZTY2OTAmW5zaWQ9NTE3Nw&ptn=3&hsh=3&fclid=2cd2294d-4230-679b-25ca-389c432e6690&psq=midijob+aufhebung+der+parit%c3%a4t&u=a1aHR0cHM6Ly93d3cuZGV1dHNjaGUtaGFuZhdicmVzLXplaXR1bmcuZGUvbWikaWpvYmJlci1hZXJnZXItZD2VnZW4taG9laGVyZXItc296aWFsYmVpdHJhZWdlLWZ1ZXItZGVpbHplaXRrcmFlZnRlTI0MjIyNy8&ntb=1)

[389c432e6690&psq=midijob+aufhebung+der+parit%c3%a4t&u=a1aHR0cHM6Ly93d3cuZGV1dHNjaGUtaGFuZhdicmVzLXplaXR1bmcuZGUvbWikaWpvYmJlci1hZXJnZXItZD2VnZW4taG9laGVyZXItc296aWFsYmVpdHJhZWdlLWZ1ZXItZGVpbHplaXRrcmFlZnRlTI0MjIyNy8&ntb=1](https://www.bing.com/ck/a?!&&p=0fb815fdf268ab20JmItdHM9MTY3NTgxNDQwMCZpZ3VpZD0yY2QyMjk0ZC00MjMwLTY3OWItMjVjYS0zODIjNDMyZTY2OTAmW5zaWQ9NTE3Nw&ptn=3&hsh=3&fclid=2cd2294d-4230-679b-25ca-389c432e6690&psq=midijob+aufhebung+der+parit%c3%a4t&u=a1aHR0cHM6Ly93d3cuZGV1dHNjaGUtaGFuZhdicmVzLXplaXR1bmcuZGUvbWikaWpvYmJlci1hZXJnZXItZD2VnZW4taG9laGVyZXItc296aWFsYmVpdHJhZWdlLWZ1ZXItZGVpbHplaXRrcmFlZnRlTI0MjIyNy8&ntb=1)

[4] § 20 SGB 4 - Einzelnorm ([gesetze-im-internet.de](#))

A.3) Arbeitsmarkt / 30 Stundenwoche

Wir treten dafür ein, dass körperlich hartarbeitende Menschen (zum Teil aus dem Bauhandwerk und Pflegekräfte) auf deren Wunsch und ab einem gewissen Alter (etwa 50 Jahre) durch eine geringere Arbeitszeit von 30 Std./Woche entlastet werden können. Somit wird die Belastung verringert und das Ansehen dieser Berufsgruppen gefördert.

Um der erhöhten Effizienz in den 30 Stunden (75% aus 40h) Rechnung zu tragen, möchten wir den Arbeitnehmern anstatt 75% des Lohns, einen Lohnausgleich in Höhe von 85 % gewähren (entspricht einer 13,3%-tigen Lohnsteigerung). Um die zukünftigen Rentenbeiträge stabil zu halten, werden die Entgeltpunkte auf der Basis einer 40h-Woche (100%) dem Rentenkonto gutgeschrieben (entspricht einer Rentensteigerung von 17,6%).

Wer umgekehrt seine Arbeitszeit von 20 Stunden auf 30 Stunden aufstocken möchte, profitiert von den gleichen Konditionen, wie oben beschrieben. Damit wird zusätzlich dem Fachkräftemangel entgegengewirkt.

Ein weiterer Vorteil: Dieses neue Arbeitszeitmodell stellt hinsichtlich der Schichtplanung inklusive der Pausenregelung auch aus Arbeitgebersicht das Optimum dar, da 24 Stunden einfach in vier Schichten geteilt werden können.

A.4) Arbeitsmarkt / Bildung / Humanitäres Jahr

Wir stehen für die Wiedereinführung des humanitären Jahres, nur eine Ausbildung und ein Studium befreien vom humanitären Jahr (siehe auch Programmpunkt F.5). Das Angebot des humanitären Jahres sollte die gesamte Berufs- und Arbeitswelt, inkl. von Hilfsorganisationen, abdecken.

In diesem Jahr erhält der Humanitärdienstleistende den gesetzlichen Mindestlohn als Anerkennung für seine Dienste an der Gemeinschaft.

Das humanitäre Jahr sollte möglichst im Bereich des zukünftigen Berufswunschs gewählt werden, aus den zur Verfügung stehenden Angeboten, die durch Bund und Länder definiert werden.

Die Unternehmer und Organisationen erkennen sich in ihrer tragenden Rolle, verpflichten sich zur Mitwirkung und leisten ihren Beitrag.

A.5) Arbeitsmarkt / Gleiche Chancen

Wir setzen uns ein für eine Gesellschaft und einen Arbeitsmarkt in dem die Frauen und Männer die gleichen Chancen haben. Wir werden dafür die entsprechenden

Rahmenbedingungen schaffen, die sicherstellen, dass niemand aufgrund seines Geschlechts diskriminiert wird. Für uns steht das Individuum in seiner Einzigartigkeit im Vordergrund. Strukturelle Hindernisse, die ein Geschlecht benachteiligen, werden wir beseitigen. Wir treten entschieden gegen jedwede Diskriminierung ein. Wir sind für echte Toleranz und konstruktive Rahmenbedingungen für alle. Der Artikel 3 Abs. 2 GG ist für uns bindend. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist hier ein gutes Vorbild. Studien belegen, dass gemischte Teams erfolgreicher arbeiten und wirtschaften. Somit ist Gleichstellung nicht nur ethisch richtig, sondern auch einer florierenden Wirtschaft zuträglich. Sind in bestimmten Branchen oder Hierarchieebenen Männer oder Frauen unterrepräsentiert, und es besteht dahingehend ein Beschäftigungsinteresse, treten wir dafür ein, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mit verbindlichen Maßnahmen zu erhöhen.

A.6) Arbeitsmarkt / Stundenlohngarantie

Mitarbeiter, die nach Akkord- beziehungsweise per Stücklohn beschäftigt werden, haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn auf Basis der **tatsächlich am Arbeitsplatz bereitgestellten und erbrachten** Arbeitsleistung. Dieser wird in der Realität oft nicht erreicht. Die ESP setzt sich gegen eine Unterwanderung des Tarif- oder Mindestlohns ein.

A.7) Arbeitsmarkt / Knebelverträge / Mittelstandförderung

Die Kombination aus Werkvertrag und Dienstvertrag im Vergaberecht ist sittenwidrig, denn sie führt zu einer einseitigen Knebelung der Auftragnehmer und tendenziell zu einer Überbelastung der Mitarbeiter.

Der Auftraggeber, zumeist staatlich, muss gesetzlich verpflichtet werden, sich für eine Vertragsversion zu entscheiden. Bereits bestehende Verträge müssen unmittelbar und rückwirkend geändert werden (ex-nunc).

A.8) Vergaberecht / effektiver Umgang mit Steuergeldern

Die ESP möchte das Vergaberecht in Deutschland neu regeln. Planungen zeigen oft nur 50% der voraussichtlichen Kosten, um eine Projektzusage zu erhalten. Das fördert die Kostenexplosion nach der Freigabe und Auftragsvergabe durch Nachtragshaushalte etc.

Wir plädieren dafür, grundsätzlich die billigsten und teuersten Anbieter zu streichen und mit den verbliebenen in Verhandlungen einzutreten. Der Umgang mit Steuergeldern durch die Verantwortlichen, z.B. bei der Planung, Vergabe und Kontrolle öffentlicher Baumaßnahmen, muss weg vom alleinigen Prinzip des vermeintlich günstigsten (wirtschaftlichsten) Anbieters.

A.9) Arbeitsmarkt / Vergaberecht / Sub-Sub-Unternehmer

Wir Ethisch Sozialen erachten es als unangemessen, wenn Auftragnehmer ihren Auftrag an Subunternehmer weiterreichen und somit eine Sub-Sub-Konstellation innerhalb eines Gewerkes herbeiführen. Diesen Handel mit Aufträgen zu Lasten des Mittelstandes und dessen Arbeitnehmern unterbinden wir.

A.10) Beamtentum / Zukunft

Die ESP möchte die einengenden Rahmenbedingungen (beispielsweise automatische Beförderungen) des Beamtentums aufheben und die Arbeit in staatlichen Organisationen beschleunigen, wo immer sinnvoll. Der Beamtenstatus im öffentlichen Dienst (mit Ausnahme der Judikative) wird einer intensiven Prüfung unterzogen. Die ESP ist der Meinung, dass viele staatlich Bedienstete lösungsorientierter arbeiten möchten und müssen. Niemand will verhindern, wenn er beschleunigen kann. Wir wollen eine Modernisierung (Produktivität und Wirtschaftlichkeit optimieren) in den Ämtern auf allen Ebenen, mit den Bediensteten selbst. Konsequenterweise möchten wir die unterschiedlichen Entlohnungs- und Sozialversicherungssysteme zwischen freier Wirtschaft und staatlichen Stellen aneinander angleichen. Diese Maßnahmen dienen der sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Gesellschaft.

A.11) Arbeitsmarkt / Mittelstandförderung

Wir von der ESP entlasten die Arbeitgeber durch Einführung der 80% Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit. Werdende Mütter bleiben bei 100%. Durch Teilnahme an einer arbeitnehmerfinanzierten Umlage kann der Differenzbetrag, die sogenannte Finanzlücke, durch eine Rückversicherung über der jeweiligen Krankenkasse ausgeglichen werden. Die Lohnersatzleistung für die Arbeitsunfähigkeit wird von derzeit 6 Wochen auf 4 Wochen reduziert.

A.12) Arbeitsmarkt / Neuregelung Kündigungsschutz

Die Anzahl von pauschal 10 Mitarbeitern, ab denen der Kündigungsschutz greift, ist für den Mittelstand nicht mehr zumutbar. Zum einen sind 10 Mitarbeiter als Pauschale zu gering, aber zum andern auch zu unbestimmt. Der Kündigungsschutz sollte erst ab einer wöchentlichen und durchschnittlichen Mitarbeiterbeschäftigung von 1.000 Stunden greifen.

A.13) Standortförderung Deutschland / Inlandsproduktion und infrastrukturschwache Gebiete

Der Produktionsstandort Deutschland muss zum einen wieder an Bedeutung gewinnen, und zum andern vor Krisen und Lieferengpässen gewappnet sein. Daher wird es unser Ziel sein, mindestens 30% der Vorprodukte und Absatzware in Deutschland zu fertigen.

Durch die Rückgewinnung dieser Produktionsprozesse werden Investitionsanreize für Unternehmen in infrastrukturschwachen Gebieten geschaffen.

Dieses erreichen wir, indem wir den Investoren und Gründern lokale „Hindernisse-aus-dem-Weg-räum“-Arbeitsteams mit übergeordneten Kompetenzen zur Verfügung stellen. Zusätzlich werden eine Reihe von Steuerungsmechanismen (Steuererleichterungen oder höheren Abschreibungsmöglichkeiten etc.) angeboten. Durch diese Ansiedelung erfolgt ein Sog weiterer Investitionen und der Aufbau einer neuen Infrastruktur. Der positive Effekt für das ursprünglich strukturschwache Gebiet entlastet zeitgleich die Ballungszentren (win-win-Effekt).

A.14) Arbeitsmarkt / 12-Monats-Ausgleichszahlung anstatt einmaliger Abfindung

Der heutige Kündigungsschutz mit seinem Abfindungssystem ist nicht mehr zeitgemäß. Zudem hilft er dem Gekündigten nicht für die Zukunft, denn in der Regel werden Mitarbeiter nur freigekauft.

Viel zielführender als eine einmalige Abfindung erscheint uns Folgendes:

Sollte ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz betriebsbedingt verlieren und ihm dadurch ein finanzieller Nachteil entstehen, so hat der ehemalige Arbeitgeber den Differenzbetrag aus dem alten Lohnanspruch zu den Lohnersatzleistungen, welche vom Staat während der staatlich geförderten Umschulung entrichtet werden, zu übernehmen. Für den ehemaligen Mitarbeiter entstehen so für eine Übergangsfrist keine finanziellen Nachteile. Dem ehemaligen Mitarbeiter steht dieser besondere Arbeitgeberanteil für längstens 12 Monate ab Ende des Beschäftigungsverhältnisses zur Verfügung, ungeachtet dessen, ob eine staatliche Umschulung während dieses Zeitraumes beendet werden kann. Der Anspruch erlischt automatisch, sobald der gekündigte Arbeitnehmer eine neue entgeltliche Beschäftigung ausübt, auch wenn die 12-Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Dieses Vorgehen kann die Verantwortung gegenüber dem Mitarbeiter auf Weiterbeschäftigung innerhalb des Unternehmens fördern und wirkt gezielt einer Kündigung bereits im Vorfeld entgegen.

A.15) Arbeitsmarkt / Direktionsrecht

In den letzten Jahren hat sich die Beweislast beim Direktionsrecht stark zugunsten der Arbeitnehmer verschoben. Das führte in aller Regel zu unnötigen Spannungen, Verhärtungen und Trägheit. Letzten Endes gingen die Leistungsfähigkeit und Entwicklung verloren. Die ESP möchte die Handhabung sowie Rechtsprechung beim Direktionsrecht (hinsichtlich der Zumutbarkeit eines neuen Arbeitsplatzes) auf eine paritätische Beweislast zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ändern. Dies ermöglicht ein ausgewogenes und gleichwertiges Arbeitsumfeld und vermeidet drohende Konflikte am Arbeitsplatz.

A.16) Arbeitsmarkt / Abmahnungen

Die Hürden eine qualifizierte verhaltensbedingte Abmahnung zu erwirken, stellen heute für den Mittelstand ein immenses Problem dar. Selbst kleinste Formfehler führen zur Unwirksamkeit. Die Folge sind häufige Reibungsverluste, die sich auf den gesamten Betrieb auswirken.

Wir sind davon überzeugt, dass die Rechtsvorschriften für Abmahnungen, samt ihrer unzähligen K.O.-Kriterien, auf ein vernünftiges Maß reduziert werden müssen.

Ausreichend wären aus unserer Sicht das „Wann, Wo und Was“ einer Abmahnung.

Bevor es jedoch zur Abmahnung kommt, sollte unserer Meinung nach dem Dialog eine Chance gegeben werden. Der Arbeitgeber führt die Beweislast, dass ein Gespräch stattgefunden hat.

A.17) Arbeitsmarkt / Meisterpflicht

Meister sehen wir als Wissensvermittlungsbrücke zwischen den Generationen. Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, möchten wir die Einführung und finanzielle Förderung der Meisterpflicht in allen Handwerken. Dies erhöht signifikant die Anzahl der ausbildungsfähigen Ausbilder. Konsequenterweise werden wir den Zugang zu den Meisterschulen wie den Zugang zu Fach- und Hochschulen kostenfrei gestalten.

A.18) Tariflohn / Lohn und Sozialabgabenregulierung

Die ESP steht für eine ehrliche Bezahlung und wirbt für die Einführung von bundesweiten Tarifen für Löhne und Gehälter sowie Lohn- und Gehaltsnebenkosten. So bekämpfen wir Lohndumping zwischen verschiedenen Bundesländern.

A.19) Arbeitsmarkt / Sozialhilfeempfänger (1 Euro-Job) / Integratives Arbeiten

Derzeit kosten uns 3,65 Millionen AL II-Empfänger 21 Mrd. €, bei gleichzeitigen 1,5 Millionen offenen Stellen.

Unser Ziel ist es, 1 Euro-Jobs verpflichtend einzuführen, um damit die AL II-Dauer deutlich zu verkürzen und die Eingliederungschancen zu erhöhen. Die Ausweitung und Intensivierung erfolgt durch Sozialarbeiter, welche die Integration von Langzeitarbeitslosen und/oder dauerhaften Sozialhilfeempfängern voranbringen. Die Teilnahme und das Mitwirken der 1 Euro-Jobber bestimmen die Höhe der sozialen Leistungen.

A.20) Arbeitsmarkt / Zeitarbeit

Leiharbeit in der heutigen oftmals als Daueranstellung praktizierten Form muss reformiert werden.

Leihgaben werden auf 6 Monate bei einem Mandanten befristet, anschließend erfolgt der Betriebsübergang (Holding- oder Firmengruppen werden zusammengefasst).

Es müssen alle tariflichen Bestimmungen des Einsatzbereichs eingehalten werden.

Der Verleiher muss dem Arbeitnehmer auch bei Nichtverleihung den vollen Lohn bezahlen.

B. Bildung

Der Mangel an Bildung wird durch ein mangelhaftes Bildungssystem verursacht. Das Bildungsniveau in Deutschland wird immer schlechter. Daran tragen sowohl der Lehrermangel als auch ein nicht zeitgerechtes Bildungssystem hauptsächlich bei. Erschwerte Voraussetzungen durch mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, bei Einstieg in unser Schulsystem fördern die sinkende Bildungsqualität, da der langsamste die Geschwindigkeit vorgibt.

Auch sind die Inhalte des Unterrichts nicht auf die Anforderungen aus der Berufswelt abgestimmt. Das einzige Augenmerk der letzten Jahre dient der politischen Erziehung der Kinder. In den Bereichen Digitalisierung und individueller Förderung besteht ein enormes Defizit.

Im Ergebnis verlassen viel zu viele junge Erwachsene die Schule ohne Abschluss und/oder ausreichend auf das Berufsleben vorbereitet worden zu sein. Jährlich bleiben ca. 200.000 Lehrstellen wegen unzureichender Qualifikation unbesetzt, gleichzeitig sind ca. 200.000 Schulabgänger ohne Ausbildung. Im Schnitt brechen 25% der Auszubildenden ihre Ausbildung vorzeitig und ohne Abschluss ab. ^[1]

[1] [Vertragslösungen bei Berufsausbildungen | Statista](#)

Unsere Lösungen:

B.1) Bildung / Ethik und Religion

Wir Ethik-Sozialen sind für eine freie Religionswahl. Jeder Bürger kann seinen Glauben und Religion selbst bestimmen. Der schulische Religionsunterricht, mit Ausnahme rein kirchlicher Schulen, wird zu einem umfassenden und einheitlichen Ethikunterricht weiterentwickelt. Der Artikel 7 Abs. 3 GG wird entsprechend angepasst.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Kinder sollen lernen, menschliches Leid zu vermeiden. Die ESP möchte, dass Menschen bereits in der Schule lernen, einen diffamierungsfreien Diskurs zu pflegen. Neben multireligiösem Unterricht werden sowohl weitere Inhalte wie Empathie, Achtsamkeit, Toleranz und Nächstenliebe als auch praktische Fähigkeiten wie gewaltfreie Kommunikation, Konfliktlösung und Verhandlungsführung vermittelt.

B.2) Bildung / Schulreform / Anforderungen des Arbeitsmarktes

Das Bildungsniveau der Schüler muss steigen und auf ein gleichmäßig hohes Niveau in Gesamtdeutschland gebracht werden. Das Schulsystem sollte darauf abzielen, dass möglichst viele Schulabgänger dem Arbeitsmarkt zugefügt werden können, indem die Qualifikation der Schulabgänger den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Der Lernzielkatalog inklusive Lernzielkontrollinhalte dürfen zukünftig nicht mehr auf Landesebene definiert werden, sondern einheitlich für die gesamte Bundesrepublik. Die aktuellen Spitzenreiter des Bildungsmonitor Deutschland (2022) sind Sachsen, Bayern und Thüringen. Diesen Standard gilt es für die anderen Bundesländer zu übernehmen.

Neben dem Lehrermangel möchten wir die andere Hauptursache für die Bildungsmisere, nämlich mangelnde Sprachkenntnisse, durch die Integration aller Altersgruppen, auch die der Eltern, fördern.

Allgemeinverbindliche Leistungsstandards müssen eingehalten werden und werden jährlich überprüft. Schüler, die wiederholt scheitern, werden ermutigt auf andere Schulformen zu wechseln. Lernunfähige Schüler müssen identifiziert und nicht aus falsch verstandener Rücksichtnahme und zu Lasten anderer Schüler mitgezogen werden. Individuelle Beurteilungen sind wesentlich wirkungsvoller als allgemeine Ziffernnoten, die es mit der ESP nicht mehr geben wird.

Arbeitgeber und Staat müssen für mehr Beteiligungen und Kooperationen zwischen Kindertagesstätten, Schulen und Unternehmen sorgen, damit frühzeitiger Sprachunterricht, Erziehung und Arbeit besser gelingen.

B.3) Bildung / Duale Ausbildungen & duales Studium

Ab der 7-ten Jahrgangsstufe erfolgt die Schule dual. Das heißt, dass jeder Betrieb in Deutschland Schüler bereits ab der 7. Jahrgangsstufe im Rahmen der Schulpflicht auf die Berufswelt vorbereitet, nach dem Prinzip der Wirtschaftsschulen. Jugendliche können im Zeitablauf diverse Arbeitsstätten ausprobieren und finden so deutlich besser die für sie passende Ausbildung und ihren Ausbildungsbetrieb.

Studiengänge werden ebenso bevorzugt dual, das heißt, der Student besucht die Hochschule und absolviert im Rahmen seines Studiums eine dem jeweiligen Studium angepasste und entsprechend vergütete Berufsausbildung in einem Betrieb, insbesondere während der vorlesungsfreien Zeit. Somit könnte ein Studienabbrecher in eine reguläre Ausbildung (unter Antrag auf Lehrzeitverkürzung) übergehen.

B.4) Bildung / Hochschulen

In den Lehrinhalten von VWL und BWL sollten stärker alternative Ökonomieformen wie Nachhaltigkeit und Konsolidierung Berücksichtigung finden, anstatt von permanentem Wachstum geprägt zu sein. Die Grenzen des Wachstums und die Endlichkeit unserer Ressourcen müssen mehr in den Fokus treten und in die politischen Entscheidungen übernommen werden. Wir wollen die Vermittlung neuer Werte, unter Berücksichtigung der Generationenverpflichtung, insbesondere der sozialen Verantwortung gegenüber Arbeitsmarkt und Welthandel. Allerdings muss den Studenten auch klargemacht werden, wie der Welthandel tatsächlich funktioniert. Leverage, Marktmacht und Alleinstellungsmerkmale bestimmen über die eigene Marktposition. Deutschland hat hier in den letzten Jahren viel an Einfluss verloren, da andere Länder konsequent ihre Marktposition zu Lasten Deutschlands ausbauen.

B.5) Bildung / Schule

Es ist für Familien mit Kindern nahezu unmöglich, Kinder, Schule und Arbeitswelt in Einklang zu bringen. Eine Familie mit zwei berufstätigen Eltern, ist nicht in der Lage die Kinderbetreuung durch ihren Urlaubsanspruch zu gewährleisten. Es stehen im Idealfall 2 x 6 Wochen Urlaubsanspruch für die Eltern zur Verfügung, denen ganze 14 Wochen Schulferien gegenüberstehen. Diese Diskrepanz ist unsozial und familienfeindlich.

Die ESP möchte die Ferienzeit auf sechs Wochen anpassen und in den Schulen mehr Präsenzunterricht anbieten. Dies hat den Vorteil, dass angestellte Lehrer sich in den Ferien nicht mehr arbeitslos melden müssen und dass das inzwischen teilweise indiskutable Bildungsniveau angehoben wird.

B.6) Bildung / Digitalisierung

An den Schulen wird ab der 5.ten Jahrgangsstufe der erweiterte Digitalunterricht aufgenommen (Hardwareelektronik, Informatik, Oberflächenanbindung, Schnittstellen etc.). Der Unterricht soll länderübergreifend auch digital erfolgen.

Zum realen Schüleraustausch soll ein digitaler Schüleraustausch ergänzend zur Fremdsprachenförderung stattfinden.

Kinder aus aller Welt können sich in unterschiedlichen Sprachen an unterschiedlichen Projekten beteiligen und austauschen.

B.7) Bildung / Schulreform / Kinder mit einseitiger Begabung

Das Schulsystem soll um einen weiteren Bildungszweig erweitert werden:

Eine Schule (oder eine Klasse innerhalb einer Schule) für Kinder mit besonderer und/oder einseitiger Begabung.

Diese Schule basiert auf dem Grundgedanken einer Gesamtschule und kann an einem Gymnasium oder einer Realschule angeschlossen sein.

Die betreffenden Kinder werden in besondere Klassen oder gar Gesamtschulen unterrichtet und können je nach der individuellen Fähigkeit eine Hochschulreife für einzelne Fächer ablegen.

Ein anschließendes Studium ist dann nur in diesen Fächern mit der erreichten Hochschulreife möglich.

C. Föderalismus

Der deutsche Föderalismus sichert den Bundesländern Entscheidungsfreiheit und wirtschaftlichen Spielraum zu. Dazu stehen wir. Wir sehen die jetzige Struktur aber als überholt an, die Selbstständigkeit auch Einschränkungen birgt, so bei der Bildung, bei der Finanzleistung, bei Vorschriften und Gesetzen. Ebenso sind wir der Meinung, dass die Stadtstaaten dem Steuerzahler zu viel Geld kostet. Unser gesamtes Staatswesen ist schwerfällig und teuer. Der Länderfinanzausgleich ist leistungsfeindlich und ungerecht. Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Länder erschwert einheitliche Regelungen und führt zu Blockaden. Die Digitalisierung hinkt im internationalen Vergleich hinterher. Der Bundestag und die Landtage sind zu groß und ineffizient. Direkte Demokratie durch Volksabstimmungen ist dem Bürger nicht möglich.

Unsere Lösungen:

C.1) Digitalisierung / Online Zugangs Gesetz (OZG)

Durch das OZG haben sich Bund und Länder bereits im August 2017 dazu verpflichtet, bis Ende 2022 sämtliche Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Ende 2022 standen gerade einmal 33 von 575 Verwaltungsleistungen flächendeckend und nutzerfreundlich online zur Verfügung. Die Ursachen sind ungelöste strukturelle Probleme, etwa komplizierte Aufgabenteilungen, fehlende Standardisierung und mangelnde Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

Wir Ethisch-Sozialen sehen dies als ein Mahnmal an, zunächst vereinfachende Reformen aller betroffenen Verwaltungsleistungen durchzuführen und erst dann mit einer EDV-technischen Abbildung der stark vereinfachten und vereinheitlichten Prozesse zu beginnen.

[Onlinezugangsgesetz nicht mehr bis Ende 2022 umsetzbar | Öffentlicher Dienst | Haufe](#)

C.2) Digitalisierung / Cyberkriminalität

Der in Deutschland verursachte Schaden durch Cyberangriffe betrug 220 Mrd. Euro im Jahr 2020. Wir von der ESP schaffen als erstes eine breit angelegte staatliche Beratung und finanzielle Förderung sowie die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Universitäten, Fachhochschulen und der Wirtschaft. Die Digitalisierung ist zum einen eine allgemeine Lebenseinstellung, bedarf zum anderen aber auch internationaler Spitzenleistung. Die ESP fördert beides durch Schließung des Kreises zwischen Bildung und Wirtschaft, da wir bereits in der Schule Berührungspunkte bilden und diese konsequent im weiteren Lebensweg ausbauen.

C.3) Bundesländer / Stadtstaaten

Die Bundesrepublik wird zur Einsparung von Ressourcen und Steuergeldern auf 12 Bundesländer reduziert, die Stadtstaaten mit den umliegenden Bundesländern fusionieren. Berlin verschmilzt mit Brandenburg, Hamburg mit Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz mit dem Saarland und Bremen mit Niedersachsen. Diese Einsparmaßnahmen ermöglichen uns die gegenfinanzierte Abschaffung des Solidaritätszuschlags.

C.4) Diäten / Parteispenden

Ein Verdienst eines qualifizierten Abgeordneten darf sich nicht unter dem eines S-DAX geführten Vorstands befinden (ca. 600.000 € jährlich). Im Gegenzug sind weitere entgeltliche Aktivitäten, Vorträge, Beraterverträge oder Gefälligkeiten untersagt. Daher fordern wir die Offenlegung aller Nebeneinkünfte und Rechtsgeschäfte, deren Bekanntmachung jedermann leicht zugänglich sein muss und die dem Vergleich des fremden Dritten standhalten. Parteispenden sind nur in bargeldloser Form möglich.

C.5) Politik / Anforderungen an Abgeordnete

Jeder deutsche Bundestags- und Landtagsabgeordneter muss mindestens eine 8-jährige Berufslaufbahn mit anerkannten Abschluss vorweisen können. Der Artikel 38 Abs. 3 GG muss entsprechend ausgestaltet werden. Minister müssen aus dem Fachgebiet kommen und unterliegen den gleichen Anforderungen. Ohne eine ausreichende Qualifikation ist eine Berufung ausgeschlossen.

C.6) Politik / Aufhebung politischer Immunität

Jeder Abgeordnete ist Dienstleister für das Volk und muss sich dieser Verantwortung bewusst sein. Die politische Immunität ist ein überholtes Instrument der Vermeidung staatlicher Willkür und Einschränkung der Redefreiheit. Die ESP wird die politische Immunität abschaffen. Artikel 46 GG wird entsprechend geändert. Sollte ein Politiker vorsätzlich seine Pflichten verletzen oder gegen Gesetze verstoßen, wird dieser wie jeder andere Bürger voll haftbar gemacht.

C.7) Politik / Haftung

Sollten Politiker vorsätzlich das Volk geschädigt haben, werden diese voll haftbar gemacht. Im Zweifel für den Angeklagten. Beweislast liegt beim Kläger. Wir von der ESP begründen das wie folgt: Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden indirekt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie vertreten die Interessen des ganzen Volkes, auch derer, die sie nicht gewählt haben. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und sie haben bei ihrer Parlamentsarbeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mandatsträgers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der oder die Abgeordnete bei einer politischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Volkes zu handeln. Abgeordnete, die ihre Pflichten verletzen, sind den Geschädigten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mandatsträgers angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

Für die Dauer der Zugehörigkeit zum Bundestag gelten Abgeordnete als Amtsträger im staatshaftungsrechtlichen Sinne.

Schließen Abgeordnete eine Versicherung (D&O) zur Absicherung gegen Risiken aus seiner beruflichen Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen ihrer festen jährlichen Abgeordnetendiäten vorzusehen.

C.8) Politik / Abgeordnete Lebensumstände

Jeder Politiker und Abgeordnete wird über den **unabhängigen Verfassungsschutz** überprüft im Sinne eines vorbeugenden Sabotageschutzes.

Es dürfen keine machtbeeinflussenden Faktoren (Personen mit besonderen Funktionen in Wirtschaft, Justiz, Lobbyismus etc.) vorliegen. Sollten diese nicht gewährleistet sein, muss der Abgeordnete so lange sein Amt niederlegen, bis seine Unbefangenheit bestätigt wird.

C.9) Politik / Bundestag / Wahlrechtsreform

Die ESP möchte die Anzahl der Wahlkreise auf 149 halbieren, indem zwei benachbarte Wahlkreise zusammengelegt werden. Am bestehenden Wahlsystem der Verhältniswahl und Direktwahl wird festgehalten. Der Bundestag wird somit aus 298 Abgeordneten zuzüglich Überhang- und Ausgleichsmandaten bestehen.

C.10) Politik / Bundestag / Anwesenheitspflicht

Bei sachbezogenen Beschlüssen ist für den zuständigen Minister Anwesenheitspflicht oder zwingend eine Vertretung angeordnet. Sollte beides mehrmals nicht geschehen sein, erfolgt die Abmahnung, die im Wiederholungsfall wegen ernsthafter Arbeitsverweigerung zur Ablösung führt.

C.11) Länderfinanzausgleich Bundesrepublik

Wir von der ESP möchten den Länderfinanzausgleich innerhalb der Bundesrepublik neu regulieren. Als Vorbild soll die drohende Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens mit einem bestellten Insolvenzverwalter dienen. Bundesländer, die wiederholt defizitär haushalten, müssen somit als Schuldner einen Sitz in der Landesregierung aus dem Bereich Finanzen an den Gläubiger abtreten, bis der Haushalt wieder ausgeglichen ist.

C.12) Lobbyismus / staatliche Rettungsschirme

Die heute bekannten staatlichen Rettungsschirme für Banken und Unternehmen werden mit der ESP abgeschafft. Denn fast keines der bedrohten Unternehmen wäre komplett pleitegegangen, es wäre lediglich eine Bereinigung des Marktes erfolgt. Eine bestehende Nachfrage regelt den Absatzmarkt automatisch, der Marktanteil eines Großunternehmens würde in aller Konsequenz auf mehrere mittelständische Unternehmen übergehen.

Es gehen somit keine Arbeitsplätze verloren, der Mittelstand würde gestärkt und der Wettbewerb nicht mehr verzerrt werden.

Eine Ausnahme wäre die Vermeidung einer strategischen Machtübernahme mit Monopolcharakter oder negativer Marktbeeinflussung aus dem Ausland. In diesem Falle würde der Staat bei Aktiengesellschaften zuerst eine Kapitalerhöhung fordern, gefolgt von einem Erwerb von freiwerdenden Aktien und einer entsprechenden Besetzung des Vorstands und Aufsichtsrates. Bei GmbHs oder ähnlichen Gesellschaftsformen erfolgt die Rettung durch Übernahme von mindestens 25,1% der Gesellschaftsanteile.

C.13) Lobbyismus / Beraterverträge und Gutachten

Jeder Partei und jedem Abgeordneten ist es untersagt, Beraterverträge abzuschließen oder Gutachten kostenpflichtig zu beauftragen. Sollte es jedoch aufgrund von fehlenden Qualifikationen unumgänglich sein, so muss erst eine amtliche

Bekanntmachung/Ausschreibung erfolgen und abschließend der Vertrag samt Vorgesprächen veröffentlicht und die Zahlungs- sowie Transferbedingungen transparent gemacht werden.

Prüfstellen wären je nach Fachgebiet zum Beispiel der Bund der Steuerzahler, Universitäten oder der Bundes- und Landesrechnungshof.

C.14) Lobbyismus / Parteispenden und Spenden an Ministerien

Um den Verdacht der Befangenheit aus der Politik zu verdrängen, sind jegliche Parteispenden und Spenden an Ministerien strengsten untersagt.

C.15) Medien / Rundfunkbeitrag

Die ESP tritt für eine Abschaffung des Rundfunkbeitrags und eine Gleichstellung mit vollständigem Wettbewerb zwischen allen Medienhäusern ein. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Parteimitglieder sein.

D. Umwelt und Energie

Die Kosten für die Energie in Deutschland belasten die Industrie und Wirtschaft gleichermaßen wie die Bürger unnötig. Das gefährdet unser aller Zukunft. Es droht die Abwanderung unzähliger Industriezweige, was viele Arbeitslose mit sich bringt. Deutschland isoliert sich international mit seiner Energiepolitik.

Das Thema Energiewende nimmt mittlerweile religiöse Züge an. Ganzheitliche Lösungen werden zugunsten von Lobbyinteressen Aktionismus ausgeblendet.

Pragmatische Ansätze, wie Aufforstung, Humusbildung etc., werden unterdrückt, da keine industriellen Interessen dahinterstehen. In der Wissenschaft gelten politisch motivierte Denkverbote, einzig „grüne“ Energie darf angebetet und erforscht werden.

Die deutsche Energielösung ist nicht umweltschonend, sie steht in Konkurrenz zum Umweltschutz durch Zerstörung von Flora und Fauna. Bei den Themen Solar- und Windenergie verschweigt man bewusst die Probleme der Entsorgung der Komponenten, wie Rotoren und Paneelen, sowie Einflüsse auf Lebewesen wie Infraschall. Es entsteht Konkurrenz zwischen Solarfeldern und landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Unsere selbsterzeugte Energie steht uns nicht zuverlässig zur Verfügung, wir sind zunehmend auf Import angewiesen. Die klimafreundliche Kernenergie wird lediglich in Deutschland verteufelt und unsere Innovationskraft im Keim erstickt. Die Backup Lösung Kohlekraft ist die klimaschädlichste von allen.

Der Bürger zahlt am Ende die windigen Versprechen.

Unsere Lösungen:

D.1) Energiekonzept Kernenergie

Wir betrachten die aktuelle Diskussion um die Kernenergie samt Atommüll für angstgetrieben und ethisch verantwortungslos.

Um die Klimaneutralität zu erreichen, setzen wir auf ca. 200 regional arbeitende Kernkraftwerke des Typs Dual-Fluid, zu je 100 des Typs SMR (300 MW) und des Typs MR (1500 MW). Hierdurch wird die Grundlastsicherheit fluktuationsfrei gewährleistet und CO₂-Neutralität hergestellt. Die Kraftwerke dieser Generation sind **inhärent sicher** und neutralisieren Atommüll. Das Endlagerproblem wird durch effektives Recycling der momentan schlecht genutzten nuklearen Rohstoffe und einer physikalisch optimalen **Reduktion der radioaktiven** Substanzen gelöst.

Die Tabelle DFR zeigt, dass somit insgesamt fast 1.000 TWh p.a. klimaneutral bereitgestellt werden können. Unter Anrechnung der eingesparten 95 Mrd. € an Endlagerkosten ergibt sich ein Kohlenstoffäquivalent von lediglich 0,30 g/kWh und ein Preis von 0,008 €/kWh. Inklusive Netzgebühren werden wir die kWh bis 2035 für nur noch 10 Cent netto anbieten. Bei derzeit ca. 40 Cent ergibt dies eine 75%ige Kostenersparnis für den Bürger. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit steigt und Deutschland wird für Investoren deutlich an Bedeutung gewinnen.

Dual Fluid Reaktor DFR	Investion DFR pro GW	Leistung MW	mittlere Verfügbarkeit nach Abzug notwendigem Eigenbedarf	Energieerzeugung in TWh p.a.	Flächenbedarf ca. im km ²	Anzahl	Energieerzeugung in TWh p.a.	GW	Äquivalent	CO2 p.a. in Mio. t pro TWh
DFR SMR	800.000.000 €	300	62,8%	1,646 TWh p.a.	1 km ²	100	164,586 TWh	30		
DFR MR	4.000.000.000.050 €	1500	62,8%	8,229 TWh p.a.	3 km ²	80	658,345 TWh	120		
			Entspricht 5.486 Volllaststunden		340 km ²		822,931 TWh	150	0,30 g/kWh	0,25 Mio. t CO2

Kostenermittlung DFR	Aufwand Stück	Gesamt	Betriebskosten pro GW und Jahr
Investition inkl. Brennstoff		2.666.666.667 €/GW	25.000.000 €/GW
Investition für 180 DFR		400.000.000.005 €	
Abrisskosten für 180 AKW DFR	700.000 €	126.000.000 €	
Kosten Flächenbedarf			
26.439 €/ha	340 km ²	898.926 €	
Endlagerkosten Bund		-24.000.000.000 €	
Endlagerkosten Versorger		-6.000.000.000 €	

Kostenermittlung	Gesamtinvestition	Laufzeit	Investition p.a.	Betriebskosten p.a.	Gesamtkosten p.a.	Kosten p.a. pro TWh	Kosten pro kw/h
	372.793.565.598 €	80	4.659.919.570 €	3.750.000.000 €	8.409.919.570 €	10.219.469 €	0,010 €

Zum Vergleich: McKinsey prognostiziert für die Klimaneutralität 240 Mrd.€ pro Jahr.
[McKinsey: Deutschland kann bis 2045 Nullemissionsziel kostenneutral erreichen | McKinsey & Company](#)

D.2) Cradle to Cradle

Der Rohstoffkreislauf muss in Deutschland aufgrund der zunehmenden Rohstoffknappheit und Umweltbelastung neu geregelt werden. Alle Verpackungen und Komponenten müssen grundsätzlich zu 100% recyclefähig sein.

Die ESP steht daher für einen ganzheitlichen Ansatz, gemäß dem Prinzip „Cradle to Cradle“ (C-2-C). Das Prinzip bedeutet „von der Wiege zur Wiege“ und umschreibt eine Methode des Materialkreislaufs, in der keine Ressourcen mehr verloren gehen. C-2-C wird die Rohstoffressourcen entlasten, den internationalen Wettbewerb erleichtern und die Umwelt nachhaltig schonen.

Mehr Informationen liefert unser Positionspapier für den Kohlenstoffkreislauf. Wir von der ESP sind davon überzeugt, dass mit diesem Konzept kein Lebewesen auf der Erde Hunger, Durst oder Not erleiden muss. Es sei denn, der Mensch sorgt dafür. Auch das wollen wir durch den Ethikunterricht an Schulen vermitteln.

D.3) Energiemarkt

Die aktuelle Regelung der priorisierten Energiegewinnung (merit-order) führt zu erratischen Preisschwankungen und der Gefahr eines Energieausfalls. Wir werden diese Regelung durch eine intelligente Volllastausnutzung ersetzen, ohne dabei die erneuerbaren Energieformen zu benachteiligen. Dafür fördern wir ein dezentrales Energienetz, das aus erneuerbarer Energie in Kombination mit Sun-Fuels, Power-to-x und Kernenergie der 4. und 5. Generation stammt.

Die Kernenergie ist für Hoch- und Höchstspannung und Grundlast verantwortlich und deckt ≈ 1.000 TWh/netto pro Jahr ab. Die erneuerbaren Energien schaffen mit Power-to-x weitere ≈ 1.000 TWh/netto. Ein evtl. geringer Restanteil Gas/Kohle wird mittels CO₂- Filter (ALF) klimaneutral gestellt und emittiert keine neuen Klimagase mehr.

Die restlichen ≈ 500 TWh/netto des heutigen Bedarfs werden durch intelligente Systeme wie z.B. die Kraft-Wärme-Kopplung CO₂-neutral gestellt. Wir schaffen hierfür einen Fördertopf, der durch die KfW betreut wird und die wirtschaftliche Umstellung für Industrie, Handel und Gewerbe ermöglicht.

D.4) Energiepolitik / Power-to-(X; Liquid; Sun-Fuels)

Wir halten Kobalt- und Lithium-Ionen-Akkus im großen Stil aufgrund der Rohstoffknappheit, der Umweltzerstörung und der lokalen Arbeitsbedingungen für nicht zukunftsfähig. (Handels-)Kriege um das schwarze Gold (Mineralöle) müssen beendet werden.

Zunächst werden wir die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Wasserstoff, Sun-Fuels und Energiespeicher schaffen, um damit das unendliche Energiepotential der Sonne nutzbar zu machen.

Erneuerbare Energieformen werden zukünftig unter Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes gezielt ausgebaut. Kooperationen mit EU-Ländern werden abgeschlossen. Der Nordwind und die Südsonne werden berücksichtigt und optimal eingesetzt. Wind, PV, Solar- und Geothermie, Wasserstoff und Kernenergie sollten analog zu den EE-Formen gefördert und ausgebaut werden.

Grundsätzlich werden Überschüsse an erneuerbarer Energie in „Power-to-X“ (X ist Gas oder ein anderer Speicher) transformiert. Kombiniert mit der Vollastleistung der konventionellen grundlastfähigen Energieformen kann Power-to-X deutlich günstiger erzeugt werden, da alle Energiequellen im betriebswirtschaftlichen Optimum arbeiten.

In diesem intelligenten dezentralen Energiegewinnungsmix werden Volatilität und Fluktuation überwunden und die hohen Kosten des Standby-Betriebs konventioneller Energiegewinnung vermieden. Energie wird prozessoptimiert erzeugt und gespeichert!

Sun-Fuels sind Kohlenwasserstoffe, die künstlich aus Wasserstoff und Kohlenstoffdioxid synthetisiert werden, wobei der Wasserstoff aus Elektrolyse von Wasser (chemisch-thermisches Power-to-Gas) und das Kohlenstoffdioxid aus der Biosphäre stammt. Sun-Fuels sind somit keine Primärenergieträger, sondern Sekundärenergieträger und können in unterschiedlichster Form produziert und gespeichert werden, von Methan über Wasserstoff bis hin zum Diesel für Schwerlastverkehr. Die Produktion erfolgt durch Strom aus erneuerbarer bzw. CO₂-armer Energie.

D.5) Trinkwassergewinnung / Ausverkauf Trinkwasserquellen

Ein Ausverkauf von Trinkwasserquellen an internationale Investoren wird staatlich sowie europa-rechtlich verhindert. Bereits existierende Verkäufe an derartige Investoren werden, weil Trinkwasser ein Grundrecht darstellt, nach Treu und Glauben, als nichtig erklärt.

Der Handel mit Trinkwasser außerhalb der EU, an dem europäische Unternehmen beteiligt sind, wird der Europäischen Aufsicht unterstellt und von dieser koordiniert. Hierbei gilt es mit Augenmaß und sozialgerecht zu handeln und profitorientiertes Verhalten zu vermeiden.

D.6) Energie / Trinkwassergewinnung

Aufgrund der stetig steigenden Wasserverknappung sind wir bald gezwungen, das Trinkwasser aus den Meeren zu gewinnen und über Pipelines zu transportieren.

Dieses lässt sich in Kombination mit einem Dual-Fluid-Reaktor und vorgeschaltetem MOL-Katalysator unter Erzeugung von Strom im Höchstspannungsbereich gewinnen. Somit könnte man der Trinkwasserknappheit und der Energiekrise entgegenwirken.

D.7) Umwelt / Naturschutz Artenschutz

Die ESP steht für den Einklang von Umwelt, Natur und Klimaschutz. Häufig stehen Klimaschutz und Umweltschutz in Konkurrenz. Dies muss besser geregelt und nach Verhältnismäßigkeit beurteilt werden.

Für den weiteren Ausbau der Wind- und Solarenergie wird keine Wald- oder Landwirtschaftsfläche geopfert. Alle sonstigen geeigneten Flächen (entlang Autobahnen, Dachflächen etc.) werden priorisiert, um unnötiges Artensterben zu vermeiden.

D.8) Umwelt / Biogas & Gewächshäuser & Energiegewinnung

Durch den stetig steigenden Bedarf an Nahrungsmitteln und Energie sowie das Ziel, chemischen Dünger zu reduzieren, sollten Biogasanlagen bei der Gasgewinnung entstehendes CO₂ in Gewächshäuser einleiten, um damit höhere Ernteerträge zu erzielen. Zudem sollte das Methan klassisch zur Energienutzung gespeichert und verarbeitet werden. Die jeweiligen Abfallprodukte können so unschädlich für die Umwelt in einen Prozesskreislauf eingebunden werden. Der Erntefaktor in Gewächshäusern steigt, die Entlastung der Biosphäre von CO₂ und CH₄ wird vorangetrieben.

D.9) Umwelt CO₂-Fußabdruck

Auf die Extraktion fossiler Energieträger muss zukünftig komplett verzichtet werden.

Sollte das dennoch notwendig sein, etwa für die Produktion von Plastik, Lacken etc., wird bei der Gewinnung der Kohlstoffe eine Steuer gemäß Verursacherprinzip fällig, die bis zum Recyclingprozess aufrecht erhalten bleibt.

Erst wenn der Gedanke „Cradle to Cradle“ erfüllt ist, werden diese Steuern anteilig reduziert. Damit soll auch die Verschmutzung der Umwelt und Meere durch Mikroplastik eingedämmt werden.

D.10) Umwelt / CO₂-Fußabdruck Lebensprozesszyklus (LPZ)

Produkte, die beispielsweise über lange Distanzen transportiert werden, sollen mit dem gesamten CO₂-Fußabdruck beurteilt werden. Analog dem Nutriscore bei Lebensmitteln schlagen wir einen CO₂-Score vor, der bei allen Produkten und Dienstleistungen ausgewiesen werden muss. Im Rahmen der allgemeinen Kohlenstoff-Besteuerung wird dann auch der CO₂-Score auf den Preis aufgeschlagen.

Dadurch werden Anreize geschaffen, Lieferketten zu verkürzen und grundsätzlich zu hinterfragen. Die Umwelt wird aktiv geschont.

D.11) Umwelt CO₂-Kompensation

Momentan sind CO₂-Kompensationen nur in bestimmten nicht europäischen Regionen anerkannt. Wir fordern daher eine Anerkennung der CO₂ -Kompensation in allen Ländern.

In strukturschwachen Regionen, die unter erschwerten Bedingungen leiden, sollten besondere Anreize durch Verdoppelung der Anrechenbarkeit geschaffen werden.

Als sehr nachhaltig sehen wir beispielsweise den Bau eines Wasserkraftwerkes plus einer Aufforstung der naheliegenden Region, die gleichzeitig vor Abholzung geschützt wird, an. Somit stärken wir den europäischen CO₂ -Emissionshandel.

D.12) Umwelt / Chemischer Dünger

Der Einsatz von Pestiziden und chemischen Düngern muss auf ein Minimum reduziert beziehungsweise verboten werden. Das mannigfaltige Artenstreben, allen voran der Bienen, bringt das gesamte Biosystem aus dem Gleichgewicht. Ebenso sind Mikroben im Erdreich betroffen.

D.13) Umwelt / Humus

Humus bindet zehnmal so viel CO₂ wie ein Baum und führt grundsätzlich zu einer gesünderen Natur. In einer Handvoll Humus sind mehr Mikroben als Menschen auf der ganzen Welt. Diese Mikroben tragen zu einer besseren Biosphäre bei. Ebenso wichtig ist der Humus für die Sickerfähigkeit des Bodens und bildet die Grundlage für einen dauerhaften Trinkwasserspiegel. Wir stehen für die Stärkung des Aufbaus an Humusschichten. Die Landwirtschaft muss wieder dazu kommen, die Landflächen mit traditionellen Mittel zu düngen, welche auch den Aufbau von Humus fördern.

D.14) Umwelt / Moore

Die Bundesregierung muss die trockengelegten Moore wieder renaturieren, da diese eine immense CO₂-Senke darstellen und zehnmal mehr CO₂ speichern als Wald. Des Weiteren muss ein Verbot von Trockenlegungen ausgesprochen werden. Windkraftanlagen haben in der unmittelbaren Nähe von Mooren nichts zu suchen, da Luftverwirbelungen u.a. das Mikroklima der Biotope austrocknen.

D.15) Umwelt / KfW

Wir von der ESP sorgen grundsätzlich dafür, dass die Fördertöpfe für energetisches Bauen und Sanieren zuverlässig ausreichend gefüllt sind.

D.16) Umwelt / Wohnungseigentümergeinschaften WEGs

Aktuell gibt es massive Hürden für den Aufbau von Solaranlagen bei Mehrfamilienhäusern, die WEGs gehören. Hier müssen durch Bündelung von individuellen Freigrenzen der einzelnen WEG-Mitglieder (bzw. entsprechender Freigrenzen für Wohneinheiten im Objekt) auch gemeinsame Großanlagen für das gesamte Bauwerk durch die Anpassung diverser Gesetze ohne überbordende Bürokratie möglich sein.

D.17) Erneuerbare Energie-Infrastruktur-Gesetze „schlank beschleunigen“

Wir setzen uns für eine unabhängige, sichere, bezahlbare und zugleich umweltverträgliche Energieversorgung ein. Deutschland ist bei der Energieversorgung extrem abhängig, auf der Suche nach der Energie; zahlt jeden Preis, tauscht Not gegen Elend.

Das wird es mit der ESP nicht geben.

Die ESP setzt bei der erneuerbaren Energie auf Diversifikation und Rationalisierung durch smarte Produktionsausweitung und Dezentralisierung. Wir setzen uns für eine sichere, bezahlbare und zugleich umweltverträgliche Energieversorgung ein.

E. Europa

Europa, einst die Wiege friedlicher Revolutionen und eine bewundernswerte Idee, hat sich bedauerlicherweise zu einem undemokratischen Bürokratiemonster entwickelt. Inmitten geostrategischer Träumereien verliert der unterwürfige, verkrustete Kontinent seine eigene Zukunft und Identität aus den Augen.

Die Bewältigung der nationalen, europäischen und globalen Herausforderungen unserer Zeit erfordert eine gemeinsame Anstrengung, die über die Grenzen einzelner Nationen hinausgeht. Die Wertschätzung und Akzeptanz der europäischen Vielfalt stellen nicht nur eine Herausforderung dar, sondern bieten auch die Chance, ein fortschrittlicheres Europa zu formen, das sich von den gegenwärtig umstrittenen Strukturen der EU-Institution emanzipiert.

Unsere Lösungen:

E.1) unsere EuRe (Europäische Republik)

Im Geiste der verschiedenen friedlichen Revolutionen des 20. Jahrhunderts streben wir ein Europa an, das die intellektuellen Errungenschaften einer Republik widerspiegelt. Um die europäischen Interessen in einer multipolaren Welt zu wahren, schlagen wir die Schaffung einer souveränen Staatlichkeit vor, verankert in einer europäischen Struktur - der Europäischen Republik (EuRe).

Unsere Vorschläge für eine stärkere EuRe sind wie folgt:

1. Überarbeitung der 2004 verabschiedeten Verfassung und Ratifizierung in allen Mitgliedsländern: Dies gewährleistet den Schutz bürgerlicher Rechte und Freiheiten und verhindert gleichzeitig möglichen Machtmissbrauch durch die EuRe.

2. Direkte demokratische Wahl aller notwendigen Institutionen innerhalb eines vereinten Europas durch das Volk: Durch diese Maßnahme wird die Legitimität gestärkt und sichergestellt, dass die Institutionen im Dienste der Bürger stehen.

3. Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit aller Institutionen innerhalb der EuRe und der von ihnen gewählten Mandatsträger: Die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit ist entscheidend, um faire und transparente Entscheidungen sicherzustellen.

4. Herstellung der öffentlichen Verantwortlichkeit aller Mandatsträger: Transparenz und Rechenschaftspflicht sind grundlegend, um das Vertrauen der Bürger in die Institutionen der EuRe zu stärken.

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, eine demokratischere, transparentere und verantwortungsbewusstere Europäische Republik zu schaffen, die den Herausforderungen unserer Zeit besser gewachsen ist.

E.2) In der EuRe herrscht die Rechtsgleichheit

Europas bedeutendste Ressource liegt im facettenreichen Reichtum an Kulturen, Sprachen, Traditionen, Kunstformen und kulinarischen Genüssen. Neben dieser Vielfalt existieren zahlreiche Gemeinsamkeiten in der Geschichte, auf denen ein vereintes Europa aufbauen kann. Um dieses Fundament zu festigen, ist es von zentraler Bedeutung, dass alle europäischen Bürger in sämtlichen rechtlichen Belangen gleichgestellt werden.

Zusätzlich soll eine Angleichung der Sozialleistungen europaweit auf gleiche Rechte und Pflichten erfolgen. Hierbei wird die Höhe der Leistungen anhand eines ifo Warenkorbs als Berechnungsgrundlage festgelegt. Sozialleistungen sind stets mit klaren Auflagen verbunden, um eine faire Verteilung und eine harmonisierte soziale Absicherung in der gesamten Europäischen Republik zu gewährleisten.

E.3) Subsidiaritätsprinzip

Der Grundgedanke des Subsidiaritätsprinzips besteht in der Dezentralisierung von Entscheidungen auf regionale Ebene, wenn dadurch eine effektivere und effizientere Umsetzung gewährleistet werden kann.

Die EuRe soll nur aktiv werden, wenn die Ziele auf europäischer Ebene besser erreicht werden können als auf nationaler Ebene. Das Prinzip der Subsidiarität dient der Achtung der Autonomie und Souveränität der Regionen und der Vermeidung unangemessener Einmischung der EuRe in nationale Angelegenheiten.

Die EuRe ist maßgeblich eine Wirtschafts- und Handelsunion mit einer einheitlichen stabilen Währung. Diese schafft die Grundlage für eine demokratisch-politische Union, die ihrerseits soziale Gerechtigkeit gewährleistet. Die zukünftige Gesetzgebung der EuRe wird durch eine neue demokratische Gewaltenteilung (EuRe Parlament und EuRe Rat) bestimmt. Entscheidungen darüber, was politisch zu verbessern ist, werden durch die Demokratie und die Wirtschaftlichkeit getroffen, wobei die Prinzipien der Subsidiarität respektiert werden, um eine effektive Umsetzung auf regionaler Ebene sicherzustellen.

E.4) Regionalausgleich innerhalb der EuRe

Der regionale Ausgleich in der Europäischen Republik (EuRe) bezieht sich auf Maßnahmen und Programme, die darauf abzielen, wirtschaftliche und soziale Disparitäten zwischen den verschiedenen Regionen auszugleichen.

Dabei werden nicht nur finanzielle Aspekte berücksichtigt, sondern auch politische, kulturelle, soziale, umweltschutzbezogene und forschungsorientierte Dimensionen in einen zukünftigen europäischen Ausgleich integriert.

1. Politische Integration:

Die EuRe unterstützt politische Integration durch die Bereitstellung von Institutionen und Mechanismen, die den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf folgende Weise umgesetzt:

a. Einrichtung von Dialogforen:

Die EuRe schafft regelmäßige Plattformen für den offenen Austausch von Ideen, Standpunkten und politischen Visionen zwischen den Mitgliedstaaten. Dialogforen können sowohl formelle Treffen als auch informelle Diskussionsrunden umfassen.

b. Gemeinsame politische Gremien:

Die EuRe etabliert gemeinsame politische Gremien, die aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehen. Diese Gremien ermöglichen eine kontinuierliche Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen auf europäischer Ebene.

c. Geförderte bilaterale Beziehungen:

Die EuRe ermutigt zur Bildung von bilateralen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, um den politischen Dialog und die Zusammenarbeit auf individueller Ebene zu stärken. Dies kann durch bilaterale Abkommen, Partnerschaften oder regelmäßige Konsultationen erfolgen.

d. Gemeinsame politische Agenda:

Die EuRe entwickelt und fördert eine gemeinsame politische Agenda, die die wichtigsten politischen Ziele und Herausforderungen auf europäischer Ebene festlegt. Dies dient als Leitfaden für koordinierte Aktionen und politische Maßnahmen.

e. Förderung von europäischen Werten:

Die EuRe betont die Bedeutung gemeinsamer europäischer Werte und fördert deren Integration in die politischen Entscheidungen der Mitgliedstaaten. Dies stärkt die Kohäsion und das Verständnis für gemeinsame Ziele. Europäische Werte sind von grundlegender Bedeutung für die Identität der EuRe. Dazu gehören die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte, die Würde jedes Einzelnen, demokratische Prinzipien durch Freiheit, Gleichheit und Solidarität, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit der Justiz. Vielfalt und Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen sind ebenfalls zentrale Bestandteile der europäischen Werte, solange sie nicht zu Lasten anderer gehen. Nachhaltigkeit spielt eine Schlüsselrolle und erstreckt sich nicht nur auf Flora und Fauna, sondern auch auf den geopolitischen und wirtschaftlichen Erfolg der Region. Dies schließt Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein ein, um Frieden, Zusammenarbeit und Wohlstand in der EuRe zu gewährleisten. Diese Werte dienen als Leitprinzipien für die Entwicklung und Umsetzung von Politiken und Gesetzgebung auf europäischer Ebene.

Durch diese Maßnahmen trägt die Europäische Republik dazu bei, politische Integration zu fördern und eine stark vernetzte, koordinierte politische Landschaft auf europäischer Ebene zu schaffen.

2. Kultureller Austausch:

Programme wie Erasmus+, die die Mobilität von Studierenden und Kulturschaffenden fördern, dienen der Unterstützung des kulturellen Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten, um ein gemeinsames europäisches kulturelles Erbe zu fördern.

3. Sozialstandards:

Gemeinsame Sozialstandards und Gesetze wurden von der Europäischen Union eingeführt, um sicherzustellen, dass Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und Bürgerrechte in allen Mitgliedstaaten geschützt sind. Diese Standards werden durch Überwachungs- und Sanktionsmechanismen durchgesetzt, wobei die EU häufig die Konsultation von Sozialpartnern in den Entscheidungsprozess einbezieht. Die Weiterentwicklung dieser Standards im Laufe der Zeit trägt dazu bei, den sich wandelnden Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht zu werden. Die gemeinsamen Sozialstandards haben nachweislich positive Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bürger in der gesamten Europäischen Union, indem sie einheitliche Bedingungen für den Ruhestand und vergleichbare Rentenniveaus gewährleisten und somit soziale Gerechtigkeit fördern.

4. Umweltschutz:

Die Europäische Republik (EuRe) verfolgt einen umfassenden und nachhaltigen Ansatz zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt, ohne dabei die Bedürfnisse und Lebensqualität der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen zu gefährden. Dieser Ansatz beinhaltet innovative Maßnahmen, die darauf abzielen, Umweltauswirkungen zu minimieren und gleichzeitig wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte zu berücksichtigen.

Die EuRe setzt verstärkt auf Forschung und Innovation, um wissenschaftlichen Fortschritt und technologische Entwicklung voranzutreiben. Durch befristete Bildungs- und Wirtschaftskooperationen fördert sie Projekte, die auf umweltfreundliche Lösungen abzielen, sei es in den Bereichen erneuerbare Energien, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige

Landwirtschaft oder ökologische Mobilität. Diese Kooperationen bieten einen Rahmen für den Austausch von Know-how und die gemeinsame Entwicklung nachhaltiger Praktiken.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Integration nachhaltiger Praktiken in verschiedene Sektoren. Die EuRe unterstützt Initiativen zur Abfallvermeidung und -bewältigung, fördert den Einsatz umweltfreundlicher Materialien und Technologien in der Industrie und setzt sich für den Schutz bedrohter Ökosysteme ein. Durch koordinierte Anstrengungen auf europäischer Ebene wird eine kohärente und effektive Umweltpolitik ermöglicht.

Die EuRe legt besonders Wert darauf, dass der Umweltschutz dazu beiträgt, die Auswirkungen von Naturkatastrophen und Umweltveränderungen zu mildern. Indem wir ökologisch nachhaltige Praktiken fördern, tragen wir dazu bei, die Lebensgrundlagen der Menschen zu schützen und den Druck auf Ökosysteme zu reduzieren.

Darüber hinaus spielt der Umweltschutz eine entscheidende Rolle in der Verhinderung von negativen Auswirkungen auf globale Migration und Völkerwanderungen. Durch den Schutz natürlicher Ressourcen und die Anpassung an den Klimawandel minimiert die EuRe potenzielle Umweltkrisen, die neben dem Krieg oft Ursache für erzwungene Migration sind. Zweckbefristete Bildungs- und Wirtschaftskooperationen unterstützen diesen Ansatz, indem sie den Austausch von Kenntnissen und Ressourcen fördern und so zu einer globalen Stabilität beitragen. Insgesamt strebt die EuRe danach, eine harmonische Balance zwischen Umweltschutz und den Bedürfnissen der Gesellschaft zu schaffen und trägt dabei maßgeblich zur globalen Stabilität bei.

5. Länderfinanzausgleich in EuRe:

In der heutigen EU erfolgt die Entschuldung der einzelnen Mitgliedstaaten bisher ausschließlich ausgleichsorientiert. Das ist nicht solidarisch! Künftig muss jede Region erfolgsorientiert wirtschaften. Der europäische Rettungsschirm (Europäischer Stabilitätsmechanismus) basiert und funktioniert nach dem gleichen Prinzip wie der Länderfinanzausgleich der ESP in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Föderalismus C.11 Länderfinanzausgleich in der Bundesrepublik Deutschland).

Das übergeordnete Ziel besteht darin, den wirtschaftlichen Wohlstand und die Lebensqualität in der gesamten Europäischen Republik deutlich auszugleichen und gerechter zu gestalten.

E.5) Energieversorgung der EuRe

Die wirtschaftliche Erzeugung von kostengünstigem Strom bildet die Grundlage, um die Rentabilität der extrahierten fossilen Rohstoffgewinnung nachhaltig zu untergraben. Dies geschieht nicht nur im Sinne wirtschaftlicher Effizienz, sondern trägt auch kraftvoll zur Förderung von Unabhängigkeit und Frieden bei.

Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft verhindert Abwanderung, steigert die Wirtschaftsleistung des Euroraums und legt den Grundstein für bahnbrechende Forschung im Bereich Energiespeicherung von Energieträger in Verbindung mit Solar- und Windenergie, was eine weitere Dezentralisierung mit weniger negativen Einfluss auf die Flora mit sich bringt. Die Kernenergie der V Generation dient als zuverlässige Grundlast und ermöglicht gleichzeitig die Beseitigung von Atommüll bis zur nahezu unschädlichen Beseitigung innerhalb von 300 Jahren. Betreiber bestehender und neuer Anlagen sind gleichzeitig dazu verpflichtet, in einen Sicherungsfonds einzuzahlen, der die Entsorgung der Anlagen samt Abfallprodukte nach ihrer Nutzung finanziert.

Europa profitiert durch die Nutzung unterschiedlicher Energiequellen, was die Energieversorgung robuster und widerstandsfähiger gegenüber externen Einflüssen macht. Die Vielfalt der

Energiequellen ermöglicht eine flexiblere Anpassung an wechselnde Bedingungen und trägt zur Sicherheit und Stabilität der europäischen Energieinfrastruktur bei. Auf diese Weise wird unter Berücksichtigung des Kohlenstoffkreislaufs ein klimaneutraler, kostengünstiger Energiemix aus verschiedenen Energieformen erzeugt, der die nachhaltige Energieversorgung in der Europäischen Republik sicherstellt.

E.6) Der Euro als Bargeld

Den Schutz der Privatsphäre jedes einzelnen Bürgers zu gewährleisten und die rechtliche Gleichstellung in Europa sicherzustellen, bildet das fundamentale Prinzip unserer politischen Ausrichtung. In diesem Kontext lehnen wir die Einführung des digitalen Euro als alleiniges Zahlungsmittel ab. Wir bekräftigen, dass Bargeld die Basis für ein selbstbestimmtes Leben der Bürger in der Europäischen Republik (EuRe) darstellt und dieser Grundsatz unverändert bleibt.

Wir möchten betonen, dass die Abschaffung von Bargeld nicht die Kriminalität abschafft, sondern lediglich deren Rahmenbedingungen verändert. Eine solche Maßnahme würde nicht nur die Privatsphäre beeinträchtigen, sondern auch potenzielle neue Risiken und Herausforderungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Sicherheit schaffen. Daher setzen wir auf eine ausgewogene Politik, die sowohl die Sicherheit als auch die individuellen Freiheiten unserer Bürger schützt.

E.7) Die EuRe spricht eine Sprache in der Außenpolitik

Selbstbestimmung erfordert die Bereitschaft, die Führungsmacht mit einem klaren "Nein" abzulehnen. Das gemeinsame Ablehnen des Irakkriegs durch Deutschland, Frankreich und andere Europäer war ein bedeutendes Signal. Es markierte den Anfang, eigene Interessen zu definieren und bestätigte sich als richtige Analyse.

Die Ethisch Soziale Partei (ESP) erkennt, dass dauerhafter Frieden in Europa nur durch Zusammenarbeit erreicht werden kann. Daher bekennt sie sich klar zu Europa und strebt eine Verschiebung von einer bipolaren hin zu einer multipolaren Weltordnung an.

Europa, einst ein Land des Krieges, sollte sich stets bewusst sein, dass die einheitliche Sprache der Außenpolitik von Frieden und Diplomatie geprägt sein sollte. Die Außenpolitik wird von einer demokratischen Institution geprägt, die die Werte und Interessen der europäischen Bürger repräsentiert. Wir sind überzeugt, dass kein Mensch Krieg will, sondern jeder seinen Frieden sucht. Die Ethisch Soziale Partei steht für eine Außenpolitik, die auf Dialog, Diplomatie und Zusammenarbeit basiert, um einen dauerhaften Frieden in Europa und darüber hinaus zu fördern.

F. Familie & Soziales

In Deutschland hat jedes Kind eher eine Steuer ID als einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder im Kindergarten. Und bei dieser Feststellung fragen wir uns, weshalb kostet die Erste pädagogische Bildung, die Kinderbetreuung, in unserem Land den Familien noch Geld?

Der Schutz und das Wohl der Familie und unserer Kinder steht nicht mehr an oberster Stelle und wird nicht mehr ausreichend gewürdigt. Es gibt zu wenig Betreuungseinrichtungen für Jung und Alt, und der dazugehörige Fachkräftemangel ist enorm und verschärft sich zusehends. Das Betreuungssystem in allen sozialen Einrichtungen steht kurz vor dem Kollaps.

Familien stehen vor unlösbaren Herausforderungen, insbesondere in Partnerschaften, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, bei Alleinerziehenden und bei Menschen im Schichtdienst, hier ist der Mangel an guten Betreuungsangeboten eklatant. Die Grundversorgung für Menschen mit geringem Einkommen ist nicht ausreichend.

In der Annahme, man könnte eine rückläufige Geburtenrate und den Fachkräftemangel durch willkürliche Zuwanderung kompensieren, verschärft die Situation. Jeder Schrei nach Fachkräftezuwanderung ist doch im Prinzip der Beweis für eine gescheiterte Familien- und Bildungspolitik.

Unsere Lösungen:

F.1) Familie / Kinderbetreuung

Ein wichtiges Thema ist die Kinderbetreuung, die durch den Staat gewährleistet wird, aber wie die Vorschule keinen Zwang darstellt.

Die ESP möchte, dass Kinder im Wohngebiet bei der lokalen **Kinderkrippe, Kindergarten** und Schule bevorzugt und **kostenlos** aufgenommen werden, um das soziale Umfeld zu erhalten und die Frühkindliche Bildung bestmöglich zu fördern.

Es sollte jedem Kind in seinem Wohngebiet ein Krippen- und/oder Kindergartenplatz zur Verfügung stehen. Dieses schont zusätzlich unsere Umwelt, da die Wege der Eltern sich häufig und überflüssigerweise konträr kreuzen.

Gastanträge können weiterhin gestellt werden, um die Kinderbetreuung in der Nähe der Arbeitsstätte der Eltern zu ermöglichen.

Insbesondere ist es unser Anspruch, dass Gemeinden den Bau von Kindergärten und Schulen in Neubaugebieten anhand festgelegter Kriterien auf Basis der demographischen Entwicklung unverzüglich anzugehen und umzusetzen haben.

F.2) Sozialpolitik / Vereinbarkeit Beruf und Privates

In nahezu allen sozialen Berufen wie in der Alten- und Krankenpflege sowie im öffentlichen Dienst insbesondere bei geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei und der Feuerwehr und vielen weiteren Berufsgruppen ist eine Vereinbarkeit von Beruf und Privat- bzw. Familienleben aufgrund kurzfristiger Änderungen in der Dienstplanung kaum möglich.

Es gibt häufig keine verbindlich freien Tage. Gerade in Bezug auf die Kinderbetreuung außerhalb einer Einrichtung wird hier ein hohes Maß an Flexibilität und Kompromissbereitschaft vom gesamten privaten Umfeld (Partner und/oder andere Angehörige) gefordert.

Um dem entgegenzuwirken, möchte die ESP eine entscheidende personelle Aufstockung. Die Kitabetreuungszeiten müssen sich zukünftig an den besonderen Arbeitszeiten dieser Berufsgruppen orientieren. Die in vielen Bereichen veraltete Ausrüstung und rudimentäre Digitalisierung, sowohl im Dienstgebäude als auch im Einsatz selbst, muss dringend auf den Stand der neuesten Technik gebracht werden. Auch scheitern neue Ideen und Konzepte häufig an zu komplizierten Vorgaben.

Wir von der ESP werden durch unser Arbeitszeitkonzept für mehr Flexibilität sorgen und die finanziellen Mittel für mehr Gerechtigkeit bereitstellen. Der Verlust an Familienqualität und der 24/7-Einsatz in sozialen Berufen muss sich wieder lohnen.

F.3) Familie / Kindergeld

Die ESP möchte das Kindergeld für das erste Kind um mind. 75% erhöhen, da es in der Regel auch dasjenige mit dem größten Finanzbedarf ist. Das zweite bekommt mindestens 50% mehr und ab dem dritten Kind sind es mindestens 25%. Das Kindergeld ist grundsätzlich steuerfrei.

F.4) Familie / Aufenthaltsbestimmungsrecht

Die ESP möchte als Erstes den Grundgedanken umsetzen, dass während und nach einer Trennung beide Eltern Anspruch auf die gemeinsamen Kinder und die Kinder Anspruch auf beide Elternteile haben. Aktuell ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht versus Unterhaltszahlungen sehr oft zu Lasten der Kinder umstritten. Daher fordern wir ein gleichberechtigtes Aufenthaltsbestimmungsrecht.

F.5) Grundeinkommen / Humanitäres Jahr

Ein Grundeinkommen, Erwerbslosengeld sowie Sozialleistungen jeglicher Art sind nur unter festgelegten Auflagen und damit verbundenen Verpflichtungen erhältlich.

Die Teilnahme an einem humanitären Jahr sowie die Übernahme karitativer Leistungen etc. ist verpflichtend. Eine Ausbildung oder ein Studium befreit wie im Programmpunkt A.4 erwähnt vom humanitären Jahr, es sei denn diese werden abgebrochen. Ärztliche Atteste befreien nur temporär, aber nicht grundsätzlich.

Sollte das humanitäre Jahr mehrfach oder dauerhaft durch ärztliche Atteste verkürzt werden, hemmen diese nur die Dauer und die versäumte Zeit wird dem Pflichtjahr angehängt.

F.6) Soziale Leistung

Die ESP wird die Auszahlung des Kindergeldes an den ständigen Aufenthaltsort des Kindes beziehungsweise der Familienmitglieder koppeln.

Sofern mindestens ein Arbeitnehmer der Familie im Ausland lebt, aber weiterhin in Deutschland steuerpflichtig bleibt, ändert sich dieser Sachverhalt nicht. Momentan werden ca. 450 Mio. Euro an Kindergeld und Familienversicherung ins Ausland geleistet (siehe auch G.8).

G. Gesundheit

Unser Gesundheitssystem ist krank. Wir alle spüren das bei einfachsten Anforderungen, wie Terminanfragen bei Spezialisten, Unterbringung im Krankenhaus oder Pflegeheim, sowie bei der Suche nach einem Hausarzt in ländlicher Gegend. Viele erinnern sich noch an beitragsfreie Medikamente und bessere Zeiten. Während der Zugang zu Leistungen immer schwerer und/oder kostenintensiver wird, steigen unsere Beitragszahlungen. Hier sind Verschwendung und Zweckentfremdung unserer Beiträge an der Tagesordnung. Der steigende Einfluss der Pharmedien und anderer Interessengemeinschaften, die nicht das Wohl der Patienten, sondern nur die eigene Bereicherung im Sinn haben muss schnellstmöglich eingedämmt werden. Das medizinische Personal versinkt in Bürokratie, während deswegen für Patienten keine Zeit bleibt.

Unsere Lösungen:

G.1) Gesundheit / kaufmännischer Fokus / Prävention

Wir lehnen den ausschließlichen Fokus auf eine effiziente und kaufmännisch organisierte Medizin aus ethischen Gründen ab. Auch wurde die Medizin immer technischer und chemischer, der Mensch als solcher wird kaum noch ganzheitlich gesehen.

Neben einer grundsätzlichen Reform des Gesundheitssystems fordern wir eine Rückbesinnung auf das, was den Menschen heilt oder erst gar nicht erkranken lässt. Das aufmunternde Wort eines Arztes, der Zuspruch eines Pflegers, eine gesündere Ernährung, Bewegung an frischer Luft oder die Unterstützung von Freunden und Familie können mehr bewirken als alle Technik und Chemie zusammen (und sind obendrein kostenfrei). Die ESP sieht in dieser humanen Haltung zur Heilung das größte „Kostenreduktionsprogramm“ für die bislang unaufhörlich ansteigenden Gesundheitskosten.

G.2) Gesundheit / Gleichstellung aller Krankenkassen

Die ESP möchte sich an funktionierenden Versicherungssystemen wie der Kfz-Versicherung orientieren und sie auf das Gesundheitssystem übertragen.

Die Zweiklassen-Medizin möchten wir beenden. Wir wollen einheitliche Grundleistungen über alle Krankenkassen hinweg, für einfachere und bessere Vergleichbarkeit und mehr Wettbewerb. Alle Krankenkassen bieten einen Basisschutz an. Die Krankenkassen werden in Zukunft jeden Menschen aufnehmen. Härtefälle dürfen nicht abgelehnt und finanziell schlechter gestellt werden.

Alle Krankenkassen, gesetzliche wie private, können Zusatzleistungen anbieten. Alle Krankenkassen können Anreize schaffen, wie etwa Beitragsrückvergütung bei Nichtinanspruchnahme von Gesundheitsleistungen inklusive einer Selbstbeteiligung.

Alle Krankenkassen werden in Zukunft Familien- und Einzeltarife anbieten. Finanzielle Mehrbelastungen der Familien werden über unser Kindergeldkonzept ausgeglichen.

Medizinische Einrichtungen können in Zukunft über die Regelleistung hinausgehende Behandlungen anbieten, welche dann entweder durch Zusatzversicherung oder Zusatzzahlung abgedeckt werden.

Jeder Mensch sollte die freie Wahl haben, zu welchem Arzt oder Therapeuten er geht. Aktuelle Bestrebungen die Homöopathie oder Heilpraktiker zu verbieten, treten wir entschieden entgegen.

G.3) Krankenversicherung / Beitragsreform

Stand 2022 sind in der Bundesrepublik 10 Millionen Menschen privat und 72 Millionen gesetzlich versichert, von denen 38 Millionen einer Berufstätigkeit nachgehen und 8 Millionen über die Sozialkassen versichert sind.

Um das Kostenbewusstsein zu stärken, plädieren wir dafür, dass für alle Versicherten der Arbeitgeberanteil entfällt und der gesamte Krankenkassenbeitrag komplett durch den

Versicherten getragen wird. Als Ausgleich erhalten Arbeitnehmer bzw. die Empfänger von Sozialleistungen eine entsprechend Nettolohnerhöhung bzw. eine entsprechende Erhöhung der Sozialleistungen (inklusive Kindergeld).

Die bisherige Administration durch die Arbeitgeber fällt aus Sicht der Krankenkassen weg, ist jedoch EDV-technisch umsetzbar. Der Versicherte ist zur Zahlung der Krankenkassenbeiträge am Monatsanfang verpflichtet. Sollte der Versicherte seiner Zahlung nicht nachkommen, ist der schuldhafte Betrag sofort voll pfändbar, gegenüber dem Arbeitgeber auf Lohn/Gehalt oder anderen Institutionen (wie u.a. Jobcenter), die zur Lohnersatzleistung verpflichtet sind.

Gleiches gilt beim Clear-Card Verfahren. Hier muss der Clear-Card Berechtigte den Nachweis erbringen oder der Arbeitgeber eine Bürgschaft übernehmen.

Unseren Hochrechnungen zufolge wird der Beitragssatz zukünftig pro Person zwischen 262 und 283€ pro Monat liegen.

Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Deutschland nach Kassenart 2021 Statista		
Quelle:	Einnahmen	Ausgaben
Ersatzkassen	106.970.000.000	99.820.000.000
AOKs	104.240.000.000	98.010.000.000
BKKs	38.000.000.000	35.470.000.000
IKKs	18.900.000.000	17.700.000.000
Knappschaft	7.770.000.000	7.230.000.000
Landwirtschaft	2.680.000.000	0
Gesamt p.a.	278.560.000.000	258.230.000.000
mtl.	23.213.333.333	21.519.166.667
Mtl. Beitrag bei 46.000.000 Beitragszahlern	504,64 €	467,81 €
Mtl. Beitrag bei 82.000.000 Beitragszahlen	283,09 €	262,43 €

G.4) Krankenhäuser / Ärzte / Apotheken

Insbesondere in den ländlichen Gebieten befindet sich das Gesundheitswesen derzeit in einem desolaten Zustand. Der Verlust an medizinischen Leistungen ist ethisch und sozial nicht hinnehmbar. Der ausschließlich ökonomische Ansatz im Gesundheitswesen muss mit einem patientenorientierten Ethik-Management kombiniert werden. Hier sollte vor allen Dingen die Verteilung der Steuergelder neu geregelt werden. Ärzte, Apotheker und vor allem die Pflegekräfte müssen für ihre Arbeit anständig eingesetzt und bezahlt werden, um dem Mangel durch die Abwanderung aus ländlichen Gebieten bzw. ins Ausland entgegenzuwirken.

G.5) Gesundheit / online Angebote

Jeder Online-Medikamentenhandel und Online-Arzt ist an eine Präsenzpraxis gebunden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Der behandelnde Arzt kann in Zukunft Rezepte direkt online an eine regionale Apotheke weiterleiten. Prinzipiell steht die ESP der digitalen Patientenakte positiv gegenüber, sofern der Patient selbst über den Inhalt mitbestimmen kann.

G.6) Gesundheit / Inlandsproduktion Medikamente

Um die derzeitigen Lieferengpässe für pharmazeutische Produkte zu reduzieren und um die Versorgung kranker Menschen durch Produktionsverlagerungen ins Ausland nicht weiter zu gefährden, sind folgende Maßnahmen nötig:

- 1.) Mindestens 30% der Produkte (samt Lieferkette) sollen im eigenen Land erzeugt werden.
- 2.) Das Preismoratorium muss abgeschafft werden, um mehr Wettbewerb zuzulassen.
- 3.) Das Festbetragsmodell muss reformiert und dynamisiert werden. Dadurch wird ein weiterer Anreiz für die Produktion in Deutschland bzw. in Europa geschaffen. Bei langjährigen Verträgen

mit Preisbindung zwischen Krankenkassen und regionalen Herstellern sollen die Apotheken in Deutschland einen Inflationsausgleich und eine Lohnleitklausel erhalten.

4.) Wir wollen verbindlich regeln, dass die Rabattverträge mit mindestens drei gleichwertigen Partnern hinsichtlich der Produkteigenschaften und der Abnahmemenge, von denen mindestens einer aus Deutschland kommt, abgeschlossen werden.

5.) Die Hersteller pharmazeutischer Produkte und Impfstoffe (ebenso wie die Politiker) werden in Zukunft eine generelle Haftung auch für Sonderzulassungen ihrer Erzeugnisse übernehmen müssen.

G.7) Gesundheitssystem Alten- und Krankenpflege / Mindeststandards

Die Mindeststandards in den staatlichen Einrichtungen, welche heute zugrunde gelegt werden, sind wegen finanzieller und personeller Mängel nicht erreichbar. Wir plädieren für eine Verbesserung durch Bereitstellung der notwendigen Mittel. Im Zweifel plädieren wir für eine Reduzierung der Bürokratie und der Qualitätsmanagementaufzeichnungen. Diese Ressourcen sind sinnvoller einsetzbar: Eine Hand zu streicheln ist wertvoller, als ein Formblatt auszufüllen.

G.8) Gesundheitssystem / Familienversicherung

Ein Anspruch auf eine heute noch gültige Familienversicherung steht nur den Bürgern zu, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Eine Wohnsitzmeldung allein ist nicht ausreichend, es zählt der tatsächliche Aufenthaltsort.

H. Integration

Menschen, die egal aus welchem Grunde zu uns kommen, müssen sich in den Arbeitsmarkt und Bildungssektor integrieren. Die derzeitige Bürokratie der Asylpolitik, stellt ein Hindernis für Arbeitswillige dar. Der Staat schafft an dieser Stelle einen leichteren Zugang zu Sozialleistungen als zum Arbeitsmarkt; damit kann er den Integrationswillen untergraben. Die Integration sowie die Förderung in unserem Land sind zum Teil mangelhaft und unsozial. Es fehlt an Angeboten zur Integration und an Konsequenzen bei Nichtteilnahme.

Menschen die keiner Verpflichtung nachgehen müssen, suchen sich andere Kanäle, die in Krawallen und Gewalttaten münden können. Das Sicherheitsgefühl sowie das Rechtsempfinden der Bevölkerung leidet unter der ungleichmäßigen Verteilung (Gesundheitswesen, Wohnraumbeschaffung etc.) und verringert die Bereitschaft des sozialen Miteinander.

Die Offenheit der Migrations- und Integrationsdebatte wird vermieden und die Gesellschaft gespalten.

Unsere Lösungen:

H.1) Integration / Clear-Card

Aktuell wird bei der Einreise kein Führungszeugnis o.ä. verlangt.

Wir treten dafür ein, dass jeder nicht EU-Bürger, der nach Deutschland einwandern möchte, vor einer Einreise eine neu einzuführende Clear-Card (CC) benötigt. Diese wird spätestens bei Grenzübertritt erstellt. Bereits eingereiste Bürger ohne deutschen Pass sind verpflichtet, sich innerhalb von einem Jahr diese CC anzueignen.

In dieser Clear-Card werden relevante personenbezogene Daten wie Fingerabdruck, Iris, Biometrisches Bild oder DNA gespeichert und in Deutschland dem Einbürgerungsamt übermittelt.

Personen mit Vorstrafen oder ohne Deckungszusage der Krankenkasse erhalten keine Clear-Card. Straftaten in diesem Sinne sind nur dann Straftaten, wenn sie nach deutschem Recht eine Straftat darstellen würden.

Mit Aushändigung der Clear-Card ist die Person von einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis befreit und muss ihre Arbeitskraft durch berufliche Eignung am deutschen Arbeitsmarkt einbringen.

Sollte der Clear-Card-Träger wiederholt oder dauerhaft seine Arbeitskraft nicht einbringen und/oder straffällig werden (mit Bewährungs- oder Freiheitsstrafe), verwirkt er seinen Aufenthalt mit sofortiger Wirkung.

Eine Wiedereinreise ist durch die Datenspeicherung ausgeschlossen.

Rechtschaffene Familienmitglieder dürfen weiterhin die Clear-Card tragen.

H.2) Asylrecht / Reform

Das Asylrecht ist aus ethischer Sicht eine verantwortungsvolle Aufgabe.

Jedem Menschen in Not muss geholfen werden, ungeachtet der Ursachen seiner Flucht (Krieg, Religion, Verfolgung oder Armut und Hunger). Auch leiden wir mit den Menschen, die ihre Heimat verlieren. Deshalb plädieren wir für eine Reform des Asylrechts.

Ein Asylantrag sollte daher genauso unbürokratisch wie eine Clear-Card behandelt werden. Bei der Seenotrettung plädieren wir dafür, dass die auf See Aufgenommen möglichst bis zur Klärung der Clear-Card wieder zum Abreisehafen oder zu dem am naheliegendsten Land gebracht werden.

Des Weiteren plädieren wir in der gesamtheitlichen Verantwortung dafür, die Beweggründe der Flucht zu erfragen und entsprechende Gegenmaßnahmen im Herkunftsland einzuleiten.

H.3) Integration / Sprache / Einbürgerung

Der Zuwanderer verpflichtet sich, die deutsche Sprache zu erlernen. Es soll jährlich ein Sprachtest mit aufsteigendem Anspruch bis zum Level B1 (gute Sprachkenntnisse und selbstständige Sprachverwendung) erfolgen.

Der Einbürgerungstest soll im Hinblick auf Geschichte und Kultur mit einem höheren Anspruch als gegenwärtig eingefordert werden.

In Abhängigkeit von persönlichen Leistungen im Berufsleben und nachweislicher erfolgreicher Integration kann frühestens nach 3 Jahren eine Einbürgerung begehrt werden. Sind beim Lernerfolg der deutschen Sprache keine Fortschritte erkennbar oder wird der Einbürgerungstest nicht spätestens beim dritten Versuch bestanden, behält der Zuwanderer ein Aufenthaltsrecht nur für die Dauer seiner Berufstätigkeit.

H.4) Inklusion / Integration von Menschen mit Handicap

Als Ethisch Soziale Partei sehen wir uns in der Verantwortung gegenüber Menschen mit Handicap und diese Verantwortung möchten wir mit der Gesellschaft teilen.

Wir möchten an der Inklusion festhalten und sie fördern, insbesondere durch finanzielle Anreize für Unternehmen, unterstützt durch vom Amt für Versorgung und Familienförderung (Inklusionsamt) gestellte berufsbegleitende Berater.

Der besondere Kündigungsschutz wird von vielen als abschreckend und unethisch angesehen und muss reformiert werden. Wie möchten viel lieber an einer gemeinsamen Gleichstellung für Menschen mit Behinderung arbeiten.

Auch stehen wir dafür, dass Einrichtungen für Behinderte nicht abgelegen, sondern an Lokationen mit leichtem Zugang zum städtischen Leben liegen.

I. Justiz

Unsere Justiz ist nicht unabhängig von der Regierung. Der Staatsanwalt untersteht dem Justizminister. Ebenso wird das Richteramt nicht konsequent von einem politischen Engagement sowie einer Parteizugehörigkeit getrennt. Das widerspricht der Gewaltenteilung.

Viele Straftaten werden nicht ausreichend beziehungsweise zum Teil sogar überhaupt nicht mehr verfolgt. Wiederholungstäter werden zu Laxe behandelt oder viel zu sorglos auf freiem Fuß belassen. Aufgrund nicht eröffneter Strafverfahren und nicht verfolgter Straftaten wird die Kriminalitätsstatistik beschönigt, bei real steigender Kriminalität.

Unsere Lösungen:

I.1) Judikative / Parteizugehörigkeit

Funktionsträger des Bundesverfassungsgerichts sowie aller anderen Einrichtungen der Judikative dürfen in den letzten 15 Jahren vor ihrer Berufung und währenddessen keine Parteizugehörigkeit vorweisen.

(siehe C.17 Verfassungsschutz und C.8 Politik / Abgeordnete Lebensumstände)

I.2) Justiz / Straftaten Betäubungsmittel

Beschlagnahmte Drogen sollten nicht vernichtet werden, sondern kontrolliert und zusammen mit einem Beratungs- und Entzugsangebot kostenlos an Schwerstabhängige abgegeben werden. Dies zerstört den illegalen Handel und verhindert die Beschaffungskriminalität.

Der illegale Handel mit Betäubungsmitteln und Menschen sollte im Strafgesetz dem Totschlag mit Spät- und Langzeitfolgen gleichgestellt werden.

I.3) Justiz / Wiederholungstäter

Mehrfach verurteilte Straftäter werden bislang bei wiederholter und einschlägiger Straffälligkeit häufig auf freiem Fuß belassen, weil die Justiz ihren Handlungsspielraum nicht ausschöpft. Ermittlungsverfahren werden selbst dann eingestellt, wenn der Delinquent bereits mehrfach auf dieselbe Art und Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Unsere primäre Zielsetzung ist der Schutz der Allgemeinheit vor straffälligen Personen. Wir wollen die Verhinderung von Wiederholungstätern durch, wenn nötig, lebenslange Fußfesseln, Sicherheitsverwahrung und härtere Strafen. Die Gutachter müssen in Zukunft die Haftung für Fehlentscheidungen übernehmen. Die ESP möchte, dass die Staatsanwaltschaft das erfolgreiche Flensburger Punkte System für Wiederholungstäter einführt.

I.4) Justiz / Sekten- bzw. Clanbildung

Jede Religion unterliegt dem Grundgesetz. Sollten eine religiöse Gemeinschaft, eine politische Gruppierung oder ein eingetragener Verein der Öffentlichkeit oder interessierten Gästen den Zugang verwehren oder diese diskriminieren, wird diese Einrichtung als potenziell extremistisch oder diskriminierend eingestuft und vom BMWi überwacht.

I.5) Bargeldabschaffung / Justiz / Geldwäsche

Mit der Ethisch Sozialen Partei wird auch in Zukunft jeder Bürger mit Bargeld in beliebiger Höhe bezahlen und somit seine persönliche Freiheit bewahren können. Bargeld ist zudem ein vom Internet unabhängiges und ausfallsicheres Zahlungsmittel. Daher wollen wir keine Bargeldabschaffung!

Wir von der ESP treten dafür ein, dass mit Bargeld verbundene Straftaten (Vermögensdelikte, Wettbewerbsdelikte, Korruption, Falschbilanzierung, Geldwäsche und Schwarzarbeit) mit einer konsequenteren Justiz gelöst werden.

J. Verkehrspolitik

Die Verkehrspolitik setzt zu einseitig auf E-Mobilität, ohne dabei den gesamten Herstellungs- und Entsorgungsprozess zu berücksichtigen. Die E-Mobilität wird mit der heutigen Stromerzeugung zum Klimakiller. Umweltschutz sowie die Klimaziele sind so nicht erreichbar. Verbrennungsmotoren mit CO₂-neutralen Treibstoffen werden nicht gebührend berücksichtigt. Ebenso wird der Fahrzeugeinsatz, die Nutzungsvoraussetzungen, die Infrastruktur der Mobilität und deren Nutzer, sowie dem konsequenten Ausbau des ÖPNV zu wenig Beachtung geschenkt. Die Bestrebungen, die Mobilität mit nicht ausreichendem Wasserstoff zu realisieren, sowie dem vorgelagerten Energiebedarf, führt in eine kostenintensive Sackgasse.

Unsere Lösungen:

J.1) Mobilität und klimaneutraler Verbrennungsmotor

Die ESP tritt für den Betrieb und die Weiterentwicklung von Verbrennungsmotoren mit klimaneutralen Treibstoffen ein. Es ist unverantwortlich, dass der Staat, insbesondere die EU, in die internationale Entwicklung durch Verbote eingreift, deren Tragweite nicht abgeschätzt werden kann - etwa hinsichtlich der Abwanderung des europäischen Maschinen- und Motorenbaus - und dadurch CO₂-Ziele verfehlt. Die negativen Spätfolgen für Europa und dessen Bevölkerung sind nicht kompensierbar. Ein solches Verbot ist ethisch unverantwortlich, zumal es bereits heute umweltverträgliche Alternativen gibt. Für die ESP liegt das Hauptziel darin, eine schadstoff- und staufreie Mobilität zu ermöglichen.

J.2) Mobilität und Umwelt

Die Mobilität soll zukünftig mehrere Fahrzeugkonzepte bereithalten. Allen gemeinsam ist, dass Subventionen jeglicher Art gestrichen werden. Allein durch die Substitution von fossilen Verbrennern durch 5% erneuerbare Elektrifizierung können wir kurzfristig bis zu 20 Mio. Tonnen CO₂ einsparen. Durch die Produktion der Aggregate (Akkus) mit erneuerbarer Energie und einem 100%igen Recycling könnte der Wert noch höher liegen. Insgesamt hat die Mobilität in Deutschland ein Einsparpotential von über 200 Mio. Tonnen CO₂.

J.3) Mobilität Stadtgebiet

Überdachte oder geschlossene Rollsteige, wie sie auch in Flughäfen eingesetzt werden, sollten im urbanen Nahverkehr stärkere Beachtung finden, insbesondere dort, wo Straßenbahnen auf geographische, finanzielle oder Emissionsprobleme stoßen. Rollsteige sind flexibel und kostengünstig und stehen dem Nutzer auf Abruf jederzeit ohne Wartezeit zur Verfügung. Des Weiteren sollten Hochbahnen und Seilbahnen beim Ausbau mehr Beachtung finden, da diese immensen Vorteile bei der Flächenverfügbarkeit haben.

z.B.:

https://info.ridewithvia.com/dach-opnv?utm_content=rsa&utm_source=google_ads&utm_medium=adwords&utm_campaign=DC%20%7C%20Non-Brand%20%7C%20Transit%20%7C%20DACH&utm_term=was%20ist%20on-demand%20verkehr&gclid=CjwKCAjwg5uZBhATEiwAhhRLHhyC4uxhYbnLe7HyOTAKPJBnzoDvd2KF9W-Af1t2tIgm3U9eAnSuGhoCBK8QAvD_BwE

Ziel sollte es auch sein, die Anzahl der Pkw insgesamt zu reduzieren und/oder die Entwicklung der Fahrzeuge durch Reduzierung von Gewicht und Motorleistung effizienzorientiert zu optimieren.

J.4) Mobilität ländlich / ÖPNV

Aktuell fehlen dem ÖPNV Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Sauberkeit, Sicherheit und ein zielführendes Streckennetz.

Wir Ethisch Sozialen werden den ÖPNV intelligent und nutzerfreundlich optimieren. Der öffentliche Nahverkehr wird mit uns lebenswerter.

Auch in ländlichen Bereichen muss es den Menschen grundsätzlich ermöglicht werden, den ÖPNV als Alternative zu nutzen. Hierbei setzen wir auf bedarfsgerechte, regionale Lösungen. Fahrgemeinschaften, Sammelparkplätze, Car Sharing, Radverleihstationen, Kleinbusse, Taxen und ähnliches bilden ein hervorragendes Bindeglied in der öffentlichen Mobilität.

In Kombination mit einer übergreifenden App, zwischen den verbindenden Verkehrsmitteln; entsteht so ein optimal planbares Fahrerlebnis.

„Mobility as a service“, ein ähnliches äußerst vielversprechendes Projekt, hat die Deutsche Telekom bereits für ihre eigenen Mitarbeiter ins Leben gerufen.

<https://www.adac-nordrhein.de/wp-content/uploads/sites/4/2022/09/Klimawandel-Corporate-Mobility-Carsten-Schroeder.pdf>

J.5) Mobilität allgemeine Kategorien

Die ESP möchte PKWs nach folgenden Kategorien unterteilen und gibt folgenden Leitfaden aus: Für **Kurzstrecken** oder für den Stadtverkehr sollten am besten vollelektrische Kleinwagen mit max. 40 KW Speicher zum Einsatz kommen. Aufgrund des CO₂ Rucksacks mit ca. 50.000 km und der meist geringen Laufleistung im urbanen Gebiet ist das hier die sinnvollste Kombination.

Für **Pendler**, die eine höhere Reichweite benötigen, sollten zwei unterschiedliche **Hybrid Konzepte** angedacht werden, die maßgeblich von den Möglichkeiten der Wiederbeladung abhängig gemacht werden.

Zum einen eine Hybridtechnologie mit max. 60 KW Speicher und einem sehr kleinen Verbrenner als Puffer und zum anderen eine Hybridtechnologie mit ca. 20 KW Speicher und ausreichendem Verbrennungsmotor, möglichst Sun-Fuel Diesel mit Feinstaubfilter und Feinstaubsensor (Euronorm 6d). Diese Hybridtechnologie schenkt zum einen dem Fahrer mehr Sicherheit und Flexibilität, hat aber auch den Vorteil bei Feinstaubbelastung, die Umgebungsluft durch die Filtertechnologie bei der Verbrennung zu reinigen.

[Reinigt der Diesel wirklich die Luft? | AUTO MOTOR UND SPORT \(auto-motor-und-sport.de\)](https://www.auto-motor-und-sport.de/reinigt-der-diesel-wirklich-die-luft/)

Fernstrecken sollten am besten mit einem Verbrenner in Sun-Fuel Technik erfolgen. Auch Traktoren, Baumaschinen und exotische Sportwagen, von denen man ausgeht, dass sie im Lebensprozess weniger als 100.000 km zurücklegen, sollten ebenfalls nur mit Sun-Fuel angetrieben werden, da auch hier der CO₂-Rucksack unverhältnismäßig groß ist.

Die Umstellung des **Schwerlastverkehrs** muss allgemein noch mehr erforscht werden, jedoch sind Diesel-Sun-Fuel-Verbrenner die naheliegendste und wirtschaftlichste Option. Die Elektrifizierung ist zum heutigen Standpunkt für Langstrecken ausgeschlossen, wegen mangelnder Rohstoffe und vor allem der zu geringen Transporttara, für den urbanen Bereich allerdings zum Beispiel durch Oberleitungen durchaus denkbar.

J.6) Mobilität / KFZ-Steuer / Maut

Die KFZ-Steuer wird in der heutigen Fassung gestrichen und durch eine Kohlenstoffsteuer ersetzt. Um den Transit- und Durchreiseverkehr an den Kosten zu beteiligen, führen wir eine allgemeine PKW-Vignette ein. So zahlt auch der Transit- und Durchreiseverkehr für die Straßennutzung.

J.7) Mobilität / städtischer Parkraum

Die ESP möchte jeder städtischen Wohnung mindestens einen PKW-Platz ermöglichen. Für jeden Neubau wird der Bauherr/Investor verpflichtet, diesen zu erstellen. Eine Ablöse ist nicht gestattet. Vermieter sind verpflichtet, erst dem Mieter der Wohneinheit die Stellplatzmöglichkeit anzubieten, bevor dieser bei Nichtinanspruchnahme einen Ersatzmieter besorgt. In Gründerzeitvierteln und bei Sanierungen wird von dieser Regelung abgesehen. Diese unterliegen zunächst einer Machbarkeitsprüfung. Eine Abhilfe für diese Bereiche wären Quartiersgaragen, ähnlich wie wir sie schon von den Mietlagerflächen kennen, die meist aus alten innerstädtischen Büro- und Fabrikgebäude entstanden sind.

Im Gegenzug werden für jedes motorbetriebene Fahrzeug (47.000.000 PKW und Motorräder in Deutschland) innerstädtisch Standgebühren und Infrastrukturgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richten sich nach Parkraumkapazitäten, Gewicht und Größe des Fahrzeuges sowie den tatsächlichen infrastrukturellen Kosten. Eine Befreiung von der Standgebühr durch Stellplatznachweis-Nutzung kann erfolgen. Die ortsüblichen Parkgebühren bleiben hiervon unberührt.

Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, sollte jedes Fahrrad zu Identifikationszwecken ein Nummernschild erhalten. Ausgenommen sind Kinderfahrräder.

J.8) Mobilität / Luft

Die ESP möchte den Flugverkehr Zug um Zug auf alternative klimaneutrale Energieträger umstellen. Technisch ist das bereits heute möglich. Die entsprechenden marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie weitere Anreize dazu werden über die Kohlenstoffsteuer möglichst wettbewerbsschonend erbracht.

Leerflüge, die nur getätigt werden, um Slots zu behalten, werden durch Neustrukturierung der Slot-Quoten überflüssig.

Hierzu werden nicht mehr feste Slots pro Airline, Flughafen und Monat vertrieben, sondern eine Anzahl an Slots pro Jahr, die sich je nach Auslastung anpassen lässt. Das ermöglicht der Airline in Kooperation mit dem Flughafen je nach Saison, die Quote von 50% in der Ruhezeit auf 100% für die Feriensaison anzupassen. Insgesamt würde der Flugverkehr schon alleine ohne die Leerflüge reduziert werden.

Um Nachtflüge und Engpässe weiterhin zu vermeiden, sollen erforderliche Ausbauprojekte von Flughäfen grundsätzlich zeitnah genehmigt werden.

J.9) Mobilität / Schwerlastverkehr

Die ESP möchte den LKW-Transitverkehr mit seinen CO₂-Emissionen, Lärm und Staus verringern. Unser Ziel ist es, die Fahrstrecken der LKW zu minimieren. Die Kohlenstoffsteuer soll hier entsprechende Anreize schaffen, den LKW-Verkehr zu reduzieren und zukünftig entsprechend auf die Bahn zu verlagern. Dafür wollen wir die Infrastruktur schaffen.

J.110 Mobilität / beschleunigter Ausbau Verkehrsnetz

Deutschland ist ein Transitland. Baustellen sollten 24h pro Tag produktiv bewirtschaftet werden. Wir möchten zukünftig professionelle und lösungsorientierte Planungen im öffentlichen Dienst, die funktionenübergreifend interdisziplinär und zeitgleich durchgeführt und verantwortet werden.

J.11) Mobilität / Tempolimit

Es wird kein grundsätzliches Tempolimit geben, da ab 2035 erneuerbare Energien ausreichend zur Verfügung stehen werden (siehe Energiekonzept). Die optimale Geschwindigkeit soll abhängig von der Verkehrssituation dynamisch und digital geregelt werden. Ziel ist die Vermeidung von Stau und Stillstand durch eine intelligente Verkehrsführung.

J.12) Verkehrspolitik / Bahnreform

Wir streben Bahnreform wie in der Schweiz an. Analog anderer erfolgreicher Modelle, wie beispielsweise dem Mobilfunk, sollen die Bereitstellung der Infrastruktur (Schiene, Stromnetz, Bahnhöfe) von der Beförderungsleistung unternehmerisch getrennt werden. Auch werden die Schienenwege stärker getrennt. So sollen Güterverkehrswege entstehen, die keine zwangsläufige Verbindung mit dem Personenverkehr haben.

K. Tier- und Naturschutz

Tiere haben oftmals noch immer kein artgerechtes und möglichst leidfreies Leben. Die Transportwege für Nutztiere zur Schlachtung sind unwürdig. Importiertes Fleisch stammt vielfach immer noch aus lebensverachtender Tierhaltung. Eingeführte Nahrungsmittel werden oftmals nur durch Raubbau an der Natur hergestellt, entsprechen nicht unseren Lebensmittelstandard und erzeugen eine negative Umweltbilanz.

Unsere Lösungen:

K.1) Nahrung / Tier & Pflanzen

Der Import von Nahrungsmitteln, insbesondere von tierischen, ist nur dann erlaubt, wenn die Haltung im Herkunftsland mindestens den Anforderungen der Bundesrepublik entspricht oder artgerecht ist.

Pflanzliche Nahrungsmittel müssen über einen ganzheitlichen CO₂-Fußabdruck besteuert werden, damit der Raubbau an der Natur vor Ort reversibel naturalisiert werden kann. (Verursacherprinzip)

K.2) Tierschutz / Nutztiere

Tierhaltung muss artgerecht sein. Massenhaltung und Massenschlachtung sind zu unterlassen. Prophylaktische Antibiotikabehandlungen werden verboten. Lebendtiertransporte werden streng reglementiert auf maximal 200 km einfach. Toxine, Dioxin, Tiermehl, Schwermetalle etc. dürfen in Futtermitteln und Düngern nicht mehr vorkommen. Der Export von Schlachtfleisch außerhalb der EU darf finanziell nicht mehr durch die EU gefördert werden.

K.3) Tierschutz / Haustiere

Zum Schutze der Tiere wird ein Tiererwerbsregister (inklusive Chips) verpflichtend eingeführt, welches das Kaufverhalten und die Abgabe ans Tierheim speichert.

Der Internethandel von Tieren wird untersagt. Somit wird das schutzlose Tier vor Wiederholungstätern geschützt und Tierheime entlastet.

L. Rente

Das deutsche Rentensystem steht vor dem Kollaps. Pensionen werden geleistet ohne gleichermaßen in ein System einbezahlt zu haben. Arbeitnehmer mit ihren Renten, werden im direkten Vergleich dabei ungerecht hoch belastet. Der Renteneintritt wird den Bedürfnissen der arbeitenden Bürger nicht gerecht. Frauen, die früh geheiratet und wenig Geld verdient hatten, droht die Altersarmut, ebenso den Geringverdienern. Die Rentenindexierung orientiert sich nicht mehr zeitgemäß an der Lohnentwicklung, in Kombination mit der überflüssigen Rentenbesteuerung entsteht eine kalte Progression, die die Rentner zusätzlich in die Altersarmut drängt.

Unsere Lösungen:

L.1) Rente / Rentenversicherung / Reformbedarf

Das Rentenversicherungssystem muss komplett neu aufgestellt werden. Eine zukunftssichere Rente muss **ohne demografischen Faktor** auskommen, da das Bevölkerungswachstum und die Altersstruktur unsicher sind. Für eine gesetzlich garantierte Rente sind spekulative Anlagen (Aktien o.ä.) ebenso untauglich, da diese volatil sind und keine gesicherte Rendite aufweisen.

Das aktuelle, mit Anlageformen angereicherte Umlageverfahren ist nicht mehr zeitgemäß und muss konsequenterweise abgeschafft werden. Entsprechend werden die Rentenbeiträge für Arbeitnehmer und -geber komplett entfallen und durch eine Kohlenstoffsteuer finanziert. Die Berechnungsgrundlagen (Entgeltpunkte, Beitragssatz, anrechenbares Einkommen) bleiben unverändert.

Unsere Stellschrauben für eine solide Rente sind:

1. die Neuausrichtung des sozialen Systems (1 Euro Jobs).
2. jeder, der Einkommen hat, sammelt Entgeltpunkte (auch Beamte, Selbstständige etc.)
3. neue Einnahmequellen, insbesondere die neue Kohlenstoffsteuer
4. ein Renteneintrittsalter, das dadurch flexibel gestaltbar ist
5. Die Abschaffung der Rentenbeiträge, die damit verbundene Erhöhung des verfügbaren Einkommens und die damit verbundene Senkung der Sozialabgaben für Unternehmen.

L.2) Rente / Entgeltpunkte für Erziehende

Wir, die ESP, werden dem erziehenden Elternteil, während des Erziehungsurlaubs die Entgeltpunkte weiter gutschreiben. Erziehende dürfen bei der Bildung der Rente nicht benachteiligt werden.

L.3) Rente / Renteneintrittsalter

Jedem Menschen muss es ermöglicht werden, sein Renteneintrittsalter selbst zu definieren, insbesondere hinsichtlich eines selbstbestimmten späteren Zeitpunkts, wie dies Politiker bereits heute tun. Dies ist angesichts einer stetig steigenden Lebenserwartung ohnehin unumgänglich.

Die Rentenhöhe bemisst sich wie bisher nach Arbeitsjahren beziehungsweise Entgeltpunkten.

Die Anzahl der Pflichtjahre variiert nach Beruf.

Berufsgruppen mit hoher körperlicher Belastung benötigen weniger Pflichtjahre als Berufsgruppen mit geringer körperlicher Belastung. Renten müssen ein finanzielles Mindestsoll erfüllen. Kein Rentner muss mehr in Armut leben und Flaschen sammeln.

L.4) Renten / Steuerfreiheit

Renten werden grundsätzlich steuerfrei.

Sollten Rentner nach wie vor dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, so wird der Erwerbslohn nach dem allgemeinen Abgabesystem/Steuer besteuert und die Rente bleibt in dieser Berechnung in der jährlichen Einkommensteuer unberücksichtigt.

L.5) Renten / betreutes Wohnen

Die ESP möchte Rentnern das Angebot für betreutes Wohnen im Hinblick auf Kosten und Betreuung attraktiver gestalten.

Beispielsweise wird zukünftig eine Zusammenlegung von Kindertagesstätten und Senioreneinrichtungen verstärkt durchgeführt werden. Wir treten für mehr integratives Wohnen von Alt und Jung, Eigentum, Miete und sozialem Wohnungsbau ein. Die Senioren hält dies dynamisch jung und die Kinder können von den Erfahrungen und der Geduld der Senioren profitieren.

M. Sicherheits- & Verteidigungspolitik

Um künftig Frieden, Sicherheit und die Interessen Deutschlands in einem zunehmend komplexeren Sicherheitsumfeld zu gewährleisten, braucht unser Land eine jederzeit einsatzbereite und reaktionsschnelle Bundeswehr.

Nach nahezu 3 Dekaden, in denen die Bundeswehr im Schwerpunkt für Auslandseinsätze im Rahmen der internationalen Krisenprävention eingesetzt wurde muss der Fokus aufgrund der veränderten Sicherheitslage in Europa wieder auf die Landes- und Bündnisverteidigung gelegt werden.

Dies erfordert tiefgreifende Reformen und Umstrukturierungen innerhalb der Streitkräfte um sich für den neuen Auftrag aufzustellen und auszurichten.

Wir schaffen die politischen Rahmenbedingungen, damit die „Zeitenwende“ in der deutschen Verteidigungspolitik nicht nur ein Wort bleibt, sondern für die Bundeswehr ein klarer Auftrag mit den nötigen Vorgaben und Mitteln wird.

Die Verteidigung unseres Landes und seiner Bürger ist ein Grundrecht (Artikel 2 GG, Recht auf körperliche Unversehrtheit), dessen Bedeutung nicht erst dann erkannt werden darf, wenn Gefahr droht. Sicherheit im 21. Jahrhundert kann nur im Verbund aller sicherheitspolitischen Akteure und Instrumente gewährleistet werden. Voraussetzung dafür ist synchronisiertes und vernetztes sicherheitspolitische Handeln, gemeinsam mit unseren europäischen Partnern.

Die ESP befürwortet den Aufbau einer professionellen Berufsarmee, welche durch eine solide Basis Freiwilliger aus dem humanitären Jahr unterstützt wird. Die ESP sorgt dafür, dass der Begriff „Bundeswehrsoldat“ der Wertschätzung eines Ritterschlages gleichkommt, so werden wir in Zukunft eine freiwillige Schlagkräftige Truppe erleben.

Die Sicherheit unserer Bürger und die Souveränität sowie außenpolitische Handlungsfähigkeit Deutschlands müssen Maßstab und handlungsleitend bei der Gestaltung unserer Sicherheits- und Verteidigungspolitik sein.

Unsere Lösung:

M.1 Rüstung

Eine pazifistische Grundhaltung ist eine Illusion. Wer den Frieden will, rüstet sich für den Krieg. Diskussionen über eine Wehrpflicht sind überholt. Ein wehrhaftes Deutschland braucht eine schlagkräftige und gut ausgestattete Berufsarmee sowie professionelle und europaweit koordinierte Beschaffungsprozesse.

Erweiterung des Etats auf ca. 50 Mrd. für die Verteidigung und weitere 30 Mrd. für Forschung und Entwicklung mit dem Fokus auf Unternehmen mit dem Sitz in Europa.

Obwohl eine aktive und passive Kriegsbeteiligung ausgeschlossen ist, ist die Verteidigung des Landes mehr zu würdigen.

Der Schwerpunkt wird auf technischer Basis neben der Bundeswehr die Bereiche Luftabwehr, Luft-Luft-Abwehr, Drohnen, Marine (EU) und Heer umfassen.

Die Bundeswehr wird zukünftig bei Auslandseinsätzen keine NATO-Einsätze ohne UN-Resolution begleiten. Militärische Einsätze beschränken sich auf die Verteidigung des Landes, Europas, der NATO-Staaten sowie den humanitären Einsatz unter der Leitung der UN.

M.2 Bundeswehr

Die ESP bekennt sich klar zu unserer Bundeswehr als Berufsarmee.

Als Wirtschafts- und Exportnation benötigt Deutschland zur Wahrung seiner Interessen eine moderne und zeitgemäß ausgerüstete Bundeswehr.

Dabei halten wir die Wehrpflicht für überholt und bevorzugen einen Aufwuchs im Bedarfsfall durch ein aktives und im Grundbetrieb etabliertes Reservistenkonzept.

Interoperabilität und Integration der benötigten Fähigkeiten schaffen in Abstimmung und Zusammenarbeit mit unseren Bündnispartnern eine zukunftsfähige europäische Sicherheitsarchitektur.

Die ESP fordert eine echte Zeitenwende für die Bundeswehr.

Dazu müssen klar formulierte und erfüllbare Ziele für die Sicherheitspolitik unseres Landes die Grundlage für die künftige Ausrichtung unserer Streitkräfte schaffen.

Eine umfassende Bestands- und Bedarfsanalyse durch die zuständigen Fachleute in unseren Streitkräften bildet dabei die Grundlage für die dringend benötigten Reformen, um unsere Bundeswehr effizient und schlagkräftig für die Zukunft aufzustellen.

Dabei darf es weder Denkverbote noch parteipolitisches Taktieren geben.

M.3 Rüstung und Beschaffung

Deutschland braucht eine schlagkräftige und zukunftsfähig ausgestattete Bundeswehr.

Der Megatrend der Digitalisierung verändert die Anforderungen und operativen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Streitkräften grundlegend und in zunehmender Geschwindigkeit.

Dieser Veränderung muss im Rahmen der Rüstungs- und Beschaffungsprozesse Rechnung getragen werden. Der Beschaffungsprozess der Bundeswehr ist seit langem zu komplex, zu träge und nicht am Bedarf der Streitkräfte ausgerichtet.

Die ESP fordert hierzu eine grundlegende Neustrukturierung des Beschaffungsprozesses, der sich effizient und konsequent am Bedarf der Streitkräfte ausrichtet.

Neue Projekte sind dabei interoperabel und integrierbar mit den Fähigkeiten unserer Bündnispartner abzustimmen. Der Beschaffungsprozess muss deutlich beschleunigt werden und sich wo immer möglich marktverfügbare Lösungen bedienen.

Fähigkeits- und Zukunftsentwicklung sind gesondert auszubringen und dürfen nicht zu grundlegenden Einschränkungen im Grundbetrieb führen.

M.4 Verteidigungshaushalt

Eine moderne und gut ausgerüstete Streitkraft bildet die Grundvoraussetzung, um der sicherheitspolitischen Verantwortung Deutschlands gerecht zu werden. Die ESP (Evaluierung strategischer Prioritäten) ist der Ansicht, dass beim Erreichen des 2%-Ziels der NATO auch die Kosten für Kriegsflüchtlinge berücksichtigt werden sollten.

Eine alternative Perspektive besteht darin, Flüchtlinge an das Land zu übergeben, das den Angriff aus humanitärer Hilfeleistung gestaltet. Das Prinzip "Wessen Bomben, dessen Flüchtlinge" könnte in Betracht gezogen werden. Dennoch ist es erforderlich, den tatsächlichen Finanzbedarf der Bundeswehr im Rahmen der Neustrukturierung des Beschaffungsprozesses zu analysieren und bedarfsgerecht anzupassen.

Die geplante Unterteilung des Verteidigungshaushalts sieht vor, diesen künftig in die Bereiche Grundbetrieb sowie Fähigkeits- und Zukunftsentwicklung aufzuteilen. Der Grundbetrieb gewährleistet die Deckung der laufenden Kosten der Bundeswehr, während der Etat für Fähigkeits- und Zukunftsentwicklung die kontinuierliche Weiterentwicklung und bedarfsgerechte Ausstattung der Bundeswehr für zukünftige Aufgaben sicherstellt.

N. Steuern

Die Bürger in Deutschland leiden unter der höchsten Steuerbelastung weltweit. Die Steuereinnahmen wachsen stetig und reichen dennoch nicht. Das Steuersystem ist ungerecht, unübersichtlich und überbürokratisiert. Viele der Steuern sind überflüssig und haben ein bizarres und nicht mehr nachvollziehbares Regelwerk.

Unsere Lösungen:

N.1) Steuerpolitik / MwSt. und andere Steuern

Wir fordern die Einführung eines einheitlichen MwSt.-Satz auf alle Produkte und Dienstleistungen. Die Höhe soll aufkommensneutral sein. Etwaige Mehrbelastungen für Geringverdiener werden durch Sozialleistungen ausgeglichen.

N.2) Steuer / zukünftige Steuergestaltung durch Kohlenstoffsteuer

Von der ESP wird eine Kohlenstoffsteuer eingeführt (Berechnung analog des Karbon-Foot-Print), die langfristig die meisten Steuerarten ablösen wird. Somit kommt es zu einer einheitlichen Steuer, die sich auf die Kohlenstoffemissionen des Konsums stützt (siehe hierzu unser [Konzept Kohlenstoffsteuer](#)).

N.3) Steuer / Lohnsteuerklassen

Mit der ESP wird es nur noch eine Lohnsteuerklasse geben, die der heutigen StKI. 1 . Alle Menschen sollen gleichbehandelt werden.

N.4) Steuer / Einkommenssteuer

Die ESP möchte eine Neueinteilung der Steuerprogression ab 24.000 € Jahreseinkommen mit 2% Progression zur Entlastung der Bürger, insbesondere von Familien mit minderem Einkommen. Der Höchststeuersatz wird bei 40% ab 240.000 € Jahreseinkommen pro Kopf liegen.

N.5) Steuer / Steuerprogression

Die Steuerprogression wird dynamisch an die Inflationsrate angepasst, um einer kalten Progression entgegenzuwirken.

N.6) Steuer / Einkommenssteuererklärung

Die Einkommenssteuererklärungen sollen so einfach wie möglich gestaltet werden, wie z.B. nach schwedischem Vorbild per App.

Hierzu übermittelt der Arbeitgeber die Grunddaten an das Finanzamt. Anschließend muss der Steuerzahler nur noch seine weiteren Einkünfte und abzugsfähigen Kosten mitteilen.

N.7) Steuer / Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag wird ersatzlos gestrichen.

N.8) Steuer / Unternehmen

Zur Besteuerung von Groß-AG und Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, wird ein Phantomgewinn berechnet, der mit abzuführenden Abgaben belastet wird.

Damit wird gewährleistet, dass auch diese Unternehmen ihren Anteil an der allgemeinen sozialen Verantwortung mittragen.

N.9 Steuer / Grundsteuer

Einige Länder haben eher einfache Systeme gewählt, wie Bayern mit seiner Flächensteuer oder Baden-Württemberg mit seiner Bodenwertsteuer. Andere haben das unnötig komplexe Bewertungsmodell des Bundes übernommen.

Die ESP tritt für ein einheitliches und vor allem einfaches Vorgehensmodell ein.

O. Wohnungsbau

Bund und Länder haben sich aus der Verantwortung zur Schaffung des sozialen Wohnraums zurückgezogen. Der private Sektor kann diese Lücke nicht schließen. Die Bearbeitung von Baugenehmigungen wird durch sich permanent wechselnde Vorschriften sowie einer mangelhaften Ausstattung der Behörden gehemmt. Der gesamte Wohnungsbau erstickt an Bürokratie.

Die Kosten energetischer Sanierungen stehen oft im Missverhältnis zum klimarelevanten Nutzen sowie zum gesundheitlich zuträglichem Raumklima. Die Wiederverwendung von sogenannten „mineralischen Abfällen“ stellen eine nicht genutzte Möglichkeit dar: Ressourcen zu schonen, Deponien zu entlasten, CO₂ Ausstoß zu verringern und Kosten zu senken. Dieser Verantwortung entzieht sich der Staat. All das führt in Summe zu einer Verknappung des Wohnraumes, Mietkostenexplosion und gesundheitlicher Belastung der Bewohner.

Unsere Lösungen:

O.1) Wohnbau

Der Staat muss und wird wieder mehr in den sozialen Wohnbau investieren, bis die Wohnraumknappheit beseitigt ist.

Damit werden die Mietpreisbremse und die daraus folgenden Regularien überflüssig. Die Bewirtschaftung bleibt beim Staat, Veräußerungen nur bei Nutzungsänderungen möglich.

Die Mieten müssen für finanzschwache Schichten wieder bezahlbar werden, insbesondere die **Mietnebenkosten**.

Dies geschieht durch die staatliche Schaffung sozialer Wohnprojekte, die auch die energetische Nachhaltigkeit berücksichtigen. Somit entsteht eine neue bezahlbare Wohnkultur.

Die Nutzer dieser Wohnungen sind auch zum Werterhalt dieser Einrichtungen verpflichtet.

O.2) Wohnbau / Energetische Sanierung

Von der ESP werden Subventionen zur CO₂-Reduzierung durch energetische Sanierung erleichtert und verlängert. Sanierungsmaßnahmen werden hinsichtlich der gesamten Nutzungsdauer bewertet! Der CO₂-Fußabdruck muss von der Herstellung der Baumaterialien (Dämmung) bis zum Abriss des Wohngebäudes gesehen werden. Es muss untersucht werden, welcher Mehrwert wirklich hinter einem hochgedämmten Gebäude steckt.

O.3) Wohnbau / Eigenheimförderung

Maklercourtage sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu tragen und werden auf 2% bundesweit begrenzt, um die Bürger in Ballungszentren wie Hamburg und München finanziell nicht zu benachteiligen und ihre Wohnungsnot nicht auszubeuten.

Die Grunderwerbssteuer wird ebenfalls bundesweit auf 3% festgelegt.

O.4) Wohnbau Allgemein / Vereinfachte Baunormen

In Deutschland existieren heute rund 3300 relevante Baunormen (DIN; EN; ISO), das sind 18% mehr als vor 15 Jahren. Wir von der ESP sagen, es sollten in 4 Jahren weniger als 2000 sein. Mit dieser Entbürokratisierung und einem erleichterten Planungsverfahren senken wir die Kosten und machen das Bauen wieder möglich.

Des Weiteren muss immer, wenn ein Neubaugebiet erschlossen wird, die Infrastruktur in Form von ÖPNV, Kitas, Schulen, medizinischen und sozialen Einrichtungen miteingeplant sein.

Um allgemein den Ausbau zu beschleunigen, muss ein gemeinwohlorientiertes Bodenrecht eingeführt werden, welches es dem Staat ermöglicht, das Vorkaufsrecht zu erwirken.

Dies schafft einen leichteren Zugang zum Wohneigentum, entlastet die Ballungsräume und sorgt für einen Wandel in den Regionen, auf dem Land wie in den Städten.

O.5) Wohnbau / Bauanträge

Private und öffentliche Bauanträge müssen schneller bearbeitet werden. Anfragen für Eigenheime und private Objekte müssen innerhalb von 3 Monaten, öffentliche Anträge innerhalb von 6 Monaten beantwortet werden. Ist eine begründete Ablehnung innerhalb der Frist nicht erfolgt, ist der Bauantrag stillschweigend anerkannt.

Bei öffentlichen Aufträgen wird die Realisierungszeit grundsätzlich zur Qualität und dem Preis mit in die Auftragsprüfung und -vergabe aufgenommen.

Hierbei gilt es realisierbare Grundregeln zu definieren, die von Architekten berücksichtigt werden und zu einem schnellen Genehmigungsverfahren führen.

Großprojekte unterliegen einer interdisziplinären, über die beteiligten Ministerien hinweg organisierten Planung mit dem Ziel einer schnellen Bearbeitung und entsprechenden Rückmeldung an den „Bauherren“. Nach einer Genehmigung von Großprojekten wird ein professionelles und neutrales Projektmanagement eingesetzt, so dass Bauleistung-, Qualität- und Kostenentwicklung transparent gehalten werden und in regelmäßigen Reviews gemonitort werden.

Öffentliche Bauanträge, die dem Klimaschutz dienen, obliegen dem Grundrecht darauf und entgehen somit einem Hindernis des Widerspruchs.

(Verfassungsgericht zum Klimaschutzgesetz Art.2 Abs.2 Satz 1 GG; Art. 14 Abs.1 GG; Art. 20a GG)

Leerstände müssen zügiger angegangen werden. Lokale Immobilienteams werden eingeführt, um die Weiternutzung des Wohnraums zu ermöglichen und bürokratische Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.